

Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Brauerstraße 30
76135 Karlsruhe

Berlin, 6. April 2022

Strafanzeige

**wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen auf dem Gebiet der Ukraine
gegen Wladimir Wladimirowitsch Putin und andere Beteiligte**

Sehr geehrter Herr Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof Frank,
hiermit erstatten wir

S t r a f a n z e i g e

wegen sämtlicher in Betracht kommender Straftatbestände, insbesondere wegen

Verbrechen gegen die Menschlichkeit

gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 VStGB sowie wegen

Kriegsverbrechen

gem. §§ § 8 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 6 und Abs. 3 Nr. 1 VStGB und § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3, Nr. 5 und Abs. 3 VStGB

gegen die russischen Staatsbürger

1. Wladimir Wladimirowitsch Putin (Präsident der Russischen Föderation und Vorsitzender des Sicherheitsrates)
2. Dmitri Medwedew (Stellvertretender Vorsitzender des Sicherheitsrates)
3. Michail Mischustin (Ministerpräsident, Mitglied des Sicherheitsrates)
4. Wjatscheslaw Wolodin (Vorsitzender der Staatsduma, Mitglied des Sicherheitsrates)

5. Sergei Naryschkin (Direktor des Auslandsnachrichtendienstes SWR, Mitglied des Sicherheitsrates)
6. Nikolai Patruschew (Sekretär des Sicherheitsrates, Mitglied des Sicherheitsrates)
7. Sergei Schoigu (Verteidigungsminister, Mitglied des Sicherheitsrates)
8. Sergei Lawrow (Außenminister, Mitglied des Sicherheitsrates)
9. Wladimir Kolokolzew (Innenminister, Mitglied des Sicherheitsrates)
10. Walentina Matwijenko (Vorsitzende des Föderationsrates, Mitglied des Sicherheitsrates)
11. Alexander Bortnikow (Direktor des Inlandsgeheimdienstes Russlands FSB, Mitglied des Sicherheitsrates)
12. Anton Waino (Leiter der Präsidentialverwaltung, Mitglied des Sicherheitsrates)
13. Sergei Iwanow (Sonderbeauftragter des Präsidenten für Naturschutz, Ökologie und Transport, Mitglied des Sicherheitsrates)
14. Wiktor Solotow (Direktor der Nationalgarde Russlands, Mitglied des Sicherheitsrates)
15. Ramsan Achmatowitsch Kadyrow (Präsident der russischen Teilrepublik Tschetschenien)
16. Dmitri Walerjewitsch Utkin (Kommandeur der Gruppe „Wagner“)
17. Oleg Leonidowitsch Saljukow (Oberbefehlshaber der Bodentruppen)
18. Waleri Gerassimow (Chef des Generalstabs der Armee)
19. Nikolai Wassiljewitsch Bogdanowski (Erster Stellvertretender Chef des Generalstabs der Streitkräfte der Russischen Föderation)
20. Alexander Alexandrowitsch Schurawlew (Befehlshaber der Truppen des westlichen Militärbezirks)
21. Aleksandr Wladimirowitsch Dwornikow (Befehlshaber der Truppen des Militärbezirks Süd)
22. Alexander Pawlowitsch Lapin (Befehlshaber der Truppen des Zentralen Militärbezirks)
23. Alexander Jurjewitsch Tschaiiko (Befehlshaber der Truppen des Militärbezirks Ost)
24. Sergei Wladimirowitsch Surowikin (Befehlshaber der Luft- und Raumfahrtstreitkräfte)
25. Andrej Nikolajewitsch Serdjukow (Kommandeur der Luftlandetruppen der Russischen Föderation)
26. Victor Musawirowitsch Afzalow, Generalstabschef, Erster Stellvertretender Befehlshaber der Luft- und Raumfahrtstreitkräfte, Generalleutnant
27. Andrej Wjatscheslawowitsch Judin (Stellvertretender Oberbefehlshaber der Luft- und Raumfahrtstreitkräfte)
28. Sergej Wladimirowitsch Dronow (Kommandeur der Luftstreitkräfte Generalleutnant)

29. Andrej Gennadjewitsch Dyomin (Kommandeur der Flugabwehr- und Raketenabwehrtruppen)
30. Alexander Anatoljewitsch Maximzew, Stellvertretender Oberbefehlshaber der Luft- und Raumfahrtstreitkräfte für politische und militärische Angelegenheiten
31. Zabit Zabirowitsch Khejrbekow (Stellvertretender Oberbefehlshaber der Luft- und Raumfahrtstreitkräfte für die Logistik)
32. Juri Nikolajewitsch Grechow (Stellvertretender Oberbefehlshaber der Luft- und Raumfahrtstreitkräfte für die Bewaffnung)
33. Andrei Nikolajewitsch Serdjukow (Oberbefehlshaber der russischen Luftlandetruppen)

sowie die Angehörigen folgender Einheiten der russischen Streitkräfte

1. Russische Luftlandetruppen

- 11. Garde-Luftlande-Sturmbrigade
- 31. Garde-Luftlandebrigade (Kommandeur: Sergey Pawlowitsch Karasyow)
- 83. Garde-Luftlande-Sturmbrigade
- 7. Garde-Luftsturm-Division (Kommandeur: Alexander Kornew)
 - 247. Luftlande-Regiment
 - 56. Garde-Luftlande-Sturmbrigade (Kommandeur: Sergej Matlaschewskij)¹
- 76. Garde-Luftlande-Sturmdivision (Kommandeur: Sergej Tschubarjkin)
 - 104. Luftlande-Regiment (Kommandeur: Alexey Tolmatschew)
 - 234. Luftlande-Regiment (Kommandeur : Artjom Igorewitsch Gorodilow)
- 98. Garde-Luftlande-Division (Kommandeur : Wiktor Igorewitsch Gunaza)
 - 217. Garde-Luftlande-Regiment (Kommandeur : Viktor Drozdov)

2. Russisches Heer

- 2. Garde-Armee (Kommandeur: Gurow, Wjatscheslaw Nikolajewitsch)
 - 21. motorisierte Garde-Schützenbrigade

¹ Vollständige Angehörigenliste der Einheit zusammengestellt durch den Nachrichtendienst des ukrainischen Verteidigungsministeriums, veröffentlicht am 3. April 2022, <https://gur.gov.ua/content/voennosluzhashchye-56-desantnoshturmovoibryhady.html>

- 5. Armee der kombinierten Streitkräfte (Kommandeur: Podiwilow, Alexey Wladimirowitsch)
- 6. Armee der kombinierten Streitkräfte (Kommandeur: Jerschow, Wladislaw Nikolajewitsch)
- 8. Garde-Armee der kombinierten Streitkräfte (Kommandeur: Andrej Mordwitschew)
- 20. Garde-Armee der kombinierten Streitkräfte (Kommandeur: Iwanajew, Andrej Sergejewitsch)
- 29. Armee der kombinierten Streitkräfte
 - 36. motorisierte Garde-Schützenbrigade (Kommandeur: Andrej Woronkow)
- 35. Armee der kombinierten Streitkräfte (Alexander Semjonowitsch Santschik)
 - 64. Motorisierte Schützenbrigade (Kommandeur: Kurbanow Andrej Bojewitsch)²
- 36. Armee der kombinierten Streitkräfte (Kommandeur: Waleri Solodtschuk)
 - 5. Garde-Panzerbrigade
 - 37. motorisierte Garde-Schützenbrigade³
- 41. Armee der kombinierten Streitkräfte (Kommandeur: Sergej Ryjkow)
 - 74. motorisierte Schützenbrigade (Kommandeur: Pawel Jerschow)
 - 35. Garde-Schützenbrigade (Kommandeur: Oleg Kurygin)
 - 55. motorisierte Schützenbrigade (Kommandeur: Denis Alexandrowitsch Barilo)
- 49. Armee der kombinierten Streitkräfte
 - 205. motorisierte Schützenbrigade (Kommandeur: Eduard Schandura)⁴
 - 34. motorisierte Schützenbrigade (Kommandeur: Smirnow Andrej Walerjewitsch)

² Vollständige Angehörigenliste der Einheit zusammengestellt durch den Nachrichtendienst des ukrainischen Verteidigungsministeriums, veröffentlicht am 4. April 2022, <https://gur.gov.ua/content/voennye-prestupnyky-neposredstvenno-uchastvuiushchye-vo-vershenyy-voennykh-prestupleniyi-protyv-naroda-ukrainy-v-h-bucha-voennosluzhashchye-64-otdelnoi-motostrelkovo-bryhady-35-oa-vvo.html>.

³ Vollständige Angehörigenliste der Einheit zusammengestellt durch den Nachrichtendienst des ukrainischen Verteidigungsministeriums, veröffentlicht am 26. März 2022, <https://gur.gov.ua/content/voennosluzhashchye-batalonnoi-taktycheskoi-hruppy-37-otdelnoi-motostrelkovo-bryhady.html>.

⁴ Vollständige Angehörigenliste der Einheit zusammengestellt durch den Nachrichtendienst des ukrainischen Verteidigungsministeriums, veröffentlicht am 21. März 2022, <https://gur.gov.ua/content/voennosluzhashchye-reaktyvno-artylleryiskoho-dyvyzyona-205-otdelnoi-motostrelkovo-kazachei-bryhady.html>.

- 58. Armee für kombinierte Waffen (Kommandeur: Mikhail Stepanowitsch Zusko)
 - 34. Verwaltungsbrigade (Kommandeur: Abramow Suren Anatoljewitsch)⁵
 - 19. motorisierte Schützendivision (Dmitri Uskov)
 - 1. taktische Bataillonsgruppe (Kommandeur: Zigura Oleg Pawlowitsch)
 - 2. taktische Bataillonsgruppe (Kommandeur: Kuzowlew Alexander Wladimirowitsch)
 - 3. taktische Bataillonsgruppe (Kommandeur: Alexej Wjatscheslawowitsch Brutki)
 - 42. motorisierte Garde-Schützenbrigade (Kommandeur: Sergej Nikolajewitsch Saladin)⁶
 - 136. separate motorisierte Schützenbrigade der Garde (Kommandeur: Roman Geradotowitsch Demurtschiew)⁷
- 1. Garde-Panzerarmee (Kommandeur: Sergej Alexandrowitsch Kisel)
 - 4. gepanzerte Garde-Division (Kommandeur: Jewgeni Schurawlew)
 - 12. Garde-Panzerregiment
 - 13. Garde-Panzerregiment
 - 423. Motorisiertes Garde-Schützen-Regiment
 - 275. Artillerieregiment
 - 538. Garde-Flugabwehrraketen-Regiment
 - 47. Garde-Panzerdivision
 - 2. motorisierte Taman Garde-Schützendivision (Kommandeur: Medwedew Sergej Viktorowitsch)
 - 27. separate motorisierte Gewehrbrigade der Garde (Kommandeur: Sergej Igorewitsch Safonow)
 - 291. Artillerie-Brigade (Kommandeur: Alexej Pawlowitsch Smelow)⁸

⁵ Vollständige Angehörigenliste der Einheit zusammengestellt durch den Nachrichtendienst des ukrainischen Verteidigungsministeriums, veröffentlicht am 1. April 2022, <https://gur.gov.ua/content/voennosluzhashchye-34-bryhady-upravlenyia.html>

⁶ Vollständige Angehörigenliste der Einheit zusammengestellt durch den Nachrichtendienst des ukrainischen Verteidigungsministeriums, veröffentlicht am 25. März 2022, <https://gur.gov.ua/content/voennosluzhashchye-50-samokhodnoho-artylleryiskoho-polka.html>

⁷ Vollständige Angehörigenliste der Einheit zusammengestellt durch den Nachrichtendienst des ukrainischen Verteidigungsministeriums, veröffentlicht am 18. März 2022, <https://gur.gov.ua/content/voennosluzhashchye-136-otdelnoi-motostrelkovoi-bryhady.html>

⁸ Vollständige Angehörigenliste der Einheit zusammengestellt durch den Nachrichtendienst des ukrainischen Verteidigungsministeriums, veröffentlicht am 2. April 2022, <https://gur.gov.ua/content/voennosluzhashchye-291-artylleryiskoi-bryhady.html>

- 96. Aufklärungsbrigade (Kommandeur: Jewgenij Tschintsow)⁹
- 90. gepanzerte Garde-Division (Kommandeur: Ramil Rakhmatullovich Ibatullin)
 - 6. Panzerregiment der Garde

3. Russische Luftwaffe

- 4. Luftwaffe und Luftverteidigungsarmee (Kommandeur: Gostev Nikolai Wassiljewitsch)
- 6. Luftwaffe und Luftverteidigungsarmee (Kommandeur: Oleg Wladimirowitsch Makowetskij)
- 14. Luftwaffe und Luftverteidigungsarmee (Kommandeur: Wladimir Melnikow)
 - 41. Luftverteidigungsdivision
 - 388. Garde-Flugabwehrraketen-Regiment (Kommandeur: Alexander Alexandrowitsch Anufriew)¹⁰
- 31. Garde-Jagdfliegerregiment (Kommandeur: Dmitri Alekseyewitsch Tschernow)¹¹
- 559. Bomberflugzeug-Regiment (Kommandeur: Witali Andrejewitsch Schischkin)¹²

4. Russische Marine

- 155. Garde-Marinebrigade (Kommandeur: Pawel Iwanowitsch Jendowitskij)¹³

⁹ Vollständige Angehörigenliste der Einheit zusammengestellt durch den Nachrichtendienst des ukrainischen Verteidigungsministeriums, veröffentlicht am 5. April 2022, <https://gur.gov.ua/content/voennosluzhashchye-96-otdelnoi-razvedyvatelnoi-bryhady.html>

¹⁰ Vollständige Angehörigenliste der Einheit zusammengestellt durch den Nachrichtendienst des ukrainischen Verteidigungsministeriums, veröffentlicht am 17. März 2022, <https://gur.gov.ua/content/voennye-prestupnyky-voennosluzhashchye-388-zenytnoraketnoho-polka.html>.

¹¹ Vollständige Angehörigenliste der Einheit zusammengestellt durch den Nachrichtendienst des ukrainischen Verteidigungsministeriums, veröffentlicht am 20. März 2022, <https://gur.gov.ua/content/voennye-prestupnyky-voennosluzhashchye-31-ystrebytelnoho-avyatsyonnoho-polka-sovershaiushchye-voennye-prestupleniya-protyv-myrrnoho-naseleniya-ukrayny.html>.

¹² Vollständige Angehörigenliste der Einheit zusammengestellt durch den Nachrichtendienst des ukrainischen Verteidigungsministeriums, veröffentlicht am 19. März 2022, <https://gur.gov.ua/content/voennosluzhashchye-559-bombardyrovochno-avyatsyonnoho-polka.html>.

¹³ Vollständige Angehörigenliste der Einheit zusammengestellt durch den Nachrichtendienst des ukrainischen Verteidigungsministeriums, veröffentlicht am 27. März

- 727. Marineinfanteriebataillon (Kommandeur: Alexander Wiktorowitsch Kartawkin)¹⁴

und allen weiteren in Betracht kommenden **Angehörigen der russischen Streitkräfte**.

Die vorstehende Aufzählung der genannten Personen und Einheiten der russischen Streitkräfte ist **nicht abschließend** und stellt nur einen Ausschnitt in Betracht kommender Beschuldigter dar. Die Angaben zu den verschiedenen beteiligten Einheiten und deren Kommandeure sind im Internet frei zugänglich. Auf der Internetseite des Nachrichtendienstes des ukrainischen Verteidigungsministeriums (gur.gov.ua) werden in regelmäßigen Abständen (in ukrainischer und russischer Sprache, nicht zusätzlich auf englisch) komplette Listen der Angehörigen der Einheiten russischer Streitkräfte veröffentlicht, die in Verdacht stehen, Kriegsverbrechen auf dem Gebiet der Ukraine begangen zu haben. Die Listen enthalten Namen, Dienstgrad, militärische Kennnummer, ausgeübte Tätigkeit in den Streitkräften sowie Geburtsdatum. Es wird angeregt, die dortigen Listen in den Ermittlungen besonders in den Blick zu nehmen.

Nachfolgend wird unter **A.** der dem Tatvorwurf zugrunde liegende **Sachverhalt** dargestellt. Unter **B.** wird sodann dargelegt, dass die Tathandlungen der Beanzigten eindeutig die Tatbestandsvoraussetzungen von § 7 VStGB sowie von mehreren Handlungsweisen nach § 8 und 11 VStGB erfüllen und zweifelsohne ein entsprechender **strafprozessualer Anfangsverdacht** nach § 152 Abs. 2 StPO besteht, der zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens verpflichtet.

Diese Strafanzeige soll dazu beitragen, die seit Beginn des russischen militärischen Angriffs begangenen Kriegsverbrechen in der Ukraine völkerstrafrechtlich zu verfolgen und die Ermittlungen des Generalbundesanwalts gegen russische Verantwortliche zu unterstützen. Deshalb sind in der Strafanzeige und in den Anhängen konkret Verantwortliche aus der militärischen Befehlskette aufgeführt. Jeder an dem Angriffskrieg beteiligte Soldat kann sich wegen Beteiligung an Völkerstraftaten nach dem VStGB, namentlich an Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafbar gemacht haben oder machen.

2022, <https://gur.gov.ua/content/voennosluzhashchye-batalonnoi-taktycheskoi-hruppy-155-otdelnoi-bryhady-morskoi-pekhoty.html>.

¹⁴ Vollständige Angehörigenliste der Einheit zusammengestellt durch den Nachrichtendienst des ukrainischen Verteidigungsministeriums, veröffentlicht am 11. März 2022, <https://gur.gov.ua/content/spysok-voennosluzhashchykh-727-otdelnoho-batalona-morskoi-pekhoty-voiskovaia-chast-20264-h-astakhan-sovershaiushchykh-voennye-prestupleniya-protyv-myrynoho-naseleniya-ukrayny.html>.

Die Begehung von Straftaten durch Soldaten führt eben nicht nur zu einer völkerstrafrechtlichen Verantwortung der Mitglieder des Sicherheitsrates und seines Vorsitzenden Putin.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit der Verabschiedung des Völkerstrafgesetzbuchs verpflichtet, ihren Beitrag zur Durchsetzung internationaler völkerstrafrechtlicher Regelungen leisten zu wollen und auf der Grundlage des Weltrechtsprinzips nationale Ermittlungen bei Vorliegen der Voraussetzungen durchzuführen. Mit der Strafanzeige wollen wir die Bedeutung und die Notwendigkeit dieser Ermittlungen unterstreichen. Es darf keine Strafflosigkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit geben. Nirgendwo dürfen sich Kriegsverbrecher sicher fühlen.

A. Sachverhalt

Seit dem 24.02.2022 greift die Russische Föderation die Ukraine auf Befehl ihres Präsidenten Wladimir Putins ohne völkerrechtliche Grundlage militärisch an. Ausweislich führender Völkerrechtler stellt das russische Vorgehen tatbestandlich eine Aggression dar, deren Verfolgung durch den Chefankläger derzeit allein an den strengen prozessualen Hürden scheitert. Dies gilt jedoch nicht für Kriegsverbrechen, die im Rahmen der russischen Invasion begangen werden.¹⁵ Die UN-Generalversammlung (UN-GV) hat den russischen Überfall in ihrer Resolution ES-11/L.1 mit einer historischen Mehrheit von 141 zu 5 bei 35 Enthaltungen scharf verurteilt.¹⁶ Der IGH hat Russland am 16.03.2022 unter anderem dazu aufgefordert, seinen Angriff sofort zu beenden.¹⁷ Zahlreiche Staaten haben sichere Kenntnis, dass die Russische Föderation in der Ukraine Kriegsverbrechen begeht.¹⁸

¹⁵ s. ausführlich etwa Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. mit dem *Deutschlandfunk*, Internationaler Strafgerichtshof/Völkerrechtler: Es geht um den Verdacht zahlreicher Kriegsverbrechen Russlands (04.03.2022), abrufbar unter: <https://www.deutschlandfunk.de/interview-claus-kress-voelkerrechtler-zu-kriegsverbrechen-dlf-e786f863-100.html> [zuletzt besucht am: 05.04.2022].

¹⁶ *UN-GV*, Aggression against Ukraine, A/ES-11/L.1 (01.03.2022), abrufbar unter: <https://digitallibrary.un.org/record/3958976?ln=en#record-files-collapse-header> [zuletzt besucht am: 21.03.2022].

¹⁷ *IGH*, Allegations of Genocide under the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide - Ukraine v. Russian Federation (21.03.2022).

¹⁸ Vgl. nur die Erklärung des Außenminister der Vereinigten Staaten, Antony Blinken vom 23.03.2022: "Today, I can announce that, based on information currently available, the U.S. government assesses that members of Russia's forces have committed war crimes in Ukraine.", abrufbar unter: <https://apnews.com/article/russia-ukraine-biden-europe-antony-blinken-nato-fa0786b41cd876208771017aa1abab13> [zuletzt besucht am 23.03.2022].

Im Rahmen der russischen Invasion sind bisher unter anderem zahlreiche zivile Opfer zu vermelden, wovon einige Fälle – nur *pars pro toto* – hier dargelegt werden sollen (I.). Als weitere relevante und eine zumindest einen Anfangsverdacht von Verbrechen nach dem VStGB auslösende Sachverhalte sind die Angriffe auf das Theater in Mariupol am 16.03.2022 (II.), die Tötung von Zivilisten in Butscha (III.), der Angriff auf das Atomkraftwerk Saporischschja (IV.), auf die Kinder- und Entbindungsklinik in Mariupol (V.), auf den Kiewer Fernsehturm (VI.), die Belagerung von Mariupol (VII.), die Angriffe auf die Errichtung „Humanitärer“ Korridore in Richtung Belarus und der russischen Föderation (VIII.), die Gefangennahme von Zivilisten in Hostomel bei Kiew (IX.) und der Einsatz von Streumunition (X.) zu nennen.

I. Zivile Opfer

Seit Beginn der russischen Invasion wurden nach Angaben des Büros des Hochkommissars für Menschenrechte (OHCHR) 1.563 Zivilisten getötet, darunter 130 Kinder. 2.213 Zivilisten wurden verletzt.¹⁹ Nach ukrainischen Angaben ist die Zahl ziviler Opfer weitaus höher. So seien allein in der Hafenstadt Mariupol mehr als 2000 Menschen getötet worden.²⁰ Es gibt zahlreiche Berichte über die gezielte Tötung von Zivilisten durch die russischen Truppen. Lediglich beispielhaft sei auf die folgenden Ereignisse verwiesen:

1.

Tötung zweier Zivilisten auf der Schnellstraße E-40 am 07.03.2022

Am 07.03.2022 schlossen sich *Maksim Sergejewitsch Iowenko* und seine Frau *Ksenja* mit Freunden zu einem Autokonvoi zusammen, um aus der Gefechtszone um Irpin und den Flughafen Hostomel zu fliehen. Bis zum hiesigen Zeitpunkt harrten die Familien in einem Wochenendhaus 40 km nordwestlich von Kiew aus, in welches sie am 28. Februar 2022 ebenfalls geflohen waren. Um 14:16 Uhr Ortszeit war der Konvoi auf der Schnellstraße E-40 in Richtung Kiewer Zentrum unterwegs. Am Straßenrand war eine russische Panzerstellung positioniert. Als die ersten Fahrer diese bemerkten, kehrten sie um. Ein silberner Hyundai kam dabei

¹⁹ OHCHR, Ukraine: civilian casualties, Stand: 6. April 2022, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/en/news/2022/04/ukraine-civilian-casualty-update-6-april-2022> [zuletzt besucht am 06.04.2022], **Anlage 1.**

²⁰ *Der Spiegel*, Kiew und Moskau geben sich gegenseitig Schuld für Angriff auf Theater (21.03.2022), abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/ausland/ukraine-krieg-kiew-und-moskau-geben-sich-gegenseitig-schuld-fuer-angriff-auf-theater-a-c6974a52-2baf-41d0-8bf0-e6e42cd85679> [zuletzt besucht am 21.03.2022], **Anlage 2.**

ins Stocken. Es war das Fahrzeug von Herrn und Frau *Iowenko*. Herr *Iowenko* stieg mit erhobenen Händen aus dem Fahrzeug aus. Unmittelbar im Anschluss daran wurde er von den russischen Soldaten erschossen. Auch Frau *Iowenko* wurde getötet. Ein Drohnenvideo zeigt den Vorfall, über den das ZDF am 15.03.2022 berichtete.²¹

2.

Luftangriff auf Wohngebiet in Sumy mit 21 Toten am 08.03.2022

Am 08.03.2022 flog Russland Luftangriffe auf zahlreiche Wohngebiete in der Stadt Sumy. Bei einem der Angriffe wurden nach lokalen Angaben mindestens 21 Zivilisten, darunter zwei Kinder, getötet.²²

3.

Angriff auf einen Evakuierungskonvoi mit sieben Toten am 12.03.2022

Am 13.03.2022 beschossen russische Truppen nach ukrainischen Angaben einen Evakuierungskonvoi mit flüchtenden Zivilisten im Dorf Peremoga. Nach ukrainischen Angaben wurden dabei sieben Zivilisten, darunter ein Kind, getötet.²³

4.

Beschuss eines Wohnhauses in Kiew mit mindestens einem Toten am 14.03.2022

²¹ ZDF, Drohnen-Video zeigt Erschießung eines Zivilisten (15.03.2022), abrufbar unter: <https://www.zdf.de/nachrichten/zdf-mittagsmagazin/ukraine-drohne-video-zivilist-erschossen-100.html> [zuletzt besucht am 21.03.2022]; ZDF, Sie wurden Opfer eines Kriegsverbrechens, (21.03.2022), abrufbar unter: <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/kriegsverbrechen-soldaten-drohne-ukraine-krieg-russland-100.html> [zuletzt besucht am: 21.03.2022], **Anlage 3**. Das Video ist als **Anlage 3.1** beigefügt.

²² Reuters, Russian air strike kills 21 civilians in Ukraine's Sumy city, say local authorities (8.03.2022), abrufbar unter: <https://www.reuters.com/world/russian-air-strike-kills-21-civilians-ukraines-sumy-city-say-local-authorities-2022-03-08/> [zuletzt besucht am: 21.03.2022], **Anlage 4**. Ein Video von *The Telegraph* (08.03.2022) zeigt das Ausmaß der Zerstörung, abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=cylqrAi5Y5M> [zuletzt besucht am: 21.03.2022], **Anlage 5**.

²³ *Der Spiegel*, Sieben Zivilisten offenbar bei Angriff auf Evakuierungskonvoi getötet (13.02.2022), abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/ausland/russland-ukraine-krieg-sieben-zivilisten-offenbar-bei-angriff-getoetet-a-76207773-fd37-4a7e-b04b-2137b24eae86> [zuletzt besucht am: 21.03.2022], **Anlage 6**.

Am 14.03.2022 beschossen russische Truppen ein mehrstöckiges Wohnhaus im Kiewer Stadtteil Obolon'. Laut Angaben des ukrainischen Rettungsdienstes wurde dabei ein Mensch getötet.²⁴

II.

Angriff auf das Theater in Mariupol am 16.03.2022

Nach ukrainischen Angaben und Human Rights Watch (HRW) flog das russische Militär am 16.03.2022 einen Luftangriff auf das Theater in Mariupol.²⁵ Das Theater diente nach Aussage *Belkis Willis*, Mitarbeiterin von HRW, mindestens 500 Zivilisten als Zufluchtsort in der belagerten Stadt.²⁶ Die Stadtverwaltung von Mariupol geht davon aus, dass bei dem Luftangriff ca. 300 Menschen ums Leben gekommen sind.²⁷ Ausweislich von Sattelitenbildern des US-Unternehmens Maxar vom 14.03.2022 wurde in großen russischen Buchstaben – aus der Luft gut erkennbar – das Wort „ДЕТИ“ (dt.: Kinder) an beiden Frontseiten des Gebäudes auf das Pflaster gemalt.²⁸

III.

Tötung von Zivilisten in Butscha

Am 04.03.2022 trieben russische Streitkräfte in Butscha, etwa 30 Kilometer nordwestlich von Kiew, fünf Männer zusammen und richteten einen von ihnen kurzerhand hin. Ein Zeuge berichtete HRW, dass die Soldaten die fünf Männer zwangen, am Straßenrand zu knien, ihnen ihre T-Shirts über den Kopf zogen und einem der Männer in den Hinterkopf schossen. „Er fiel [um]“, sagte der Zeuge, „und die [umstehenden] Frauen schrien“.²⁹

²⁴ *Tagesschau*, Mindestens ein Toter nach Schüssen auf Wohnhaus in Kiew (14.03.2022), abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/multimedia/video/video-1002319.html> [zuletzt besucht am 21.03.2022].

²⁵ *Tagesschau*, Ukraine meldet Angriff auf Theater (16.03.2022), abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/angriff-mariupol-101.html> [zuletzt besucht am: 21.03.2022], **Anlage 7**; *HRW*, Ukraine: Mariupol Theater Hit by Russian Attack Sheltered Hundreds (16.03.2022), abrufbar unter: <https://www.hrw.org/news/2022/03/16/ukraine-mariupol-theater-hit-russian-attack-sheltered-hundreds> [zuletzt besucht am: 21.03.2022], **Anlage 8**.

²⁶ *HRW*, Ukraine: Mariupol Theater Hit by Russian Attack Sheltered Hundreds (16.03.2022), abrufbar unter: <https://www.hrw.org/news/2022/03/16/ukraine-mariupol-theater-hit-russian-attack-sheltered-hundreds> [zuletzt besucht am: 21.03.2022], **Anlage 8**.

²⁷ *Tagesschau*, 300 Tote nach Angriff auf Theater befürchtet (25.03.2022), abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/ukraine-krieg-theater-mariupol-russland-101.html> [zuletzt besucht am 25.03.2022], **Anlage 8a**.

²⁸ Die Bilder sind als **Anlagen 9 und 10** beigelegt. Zwei Bilder vom 15.03.2022 zeigen die Frontseite des Theaters samt dem Buchstabenzug, **Anlagen 11 und 12**. Ein weiteres Bild zeigt das Theater vor und nach dem Angriff, **Anlage 13**.

²⁹ *HRW*, Ukraine: Mutmaßliche Kriegsverbrechen in von Russland kontrollierten Gebieten (04.04.2022), abrufbar unter: <https://www.hrw.org/de/news/2022/04/04/ukraine->

Am 04.04.2022 veröffentlichte US-Satellitenbilder bestätigen, dass einige der in dem Kiewer Vorort Butscha gefundenen Leichen bereits vor dem Abzug der russischen Truppen dort gelegen haben. Die hochauflösenden Bilder „bestätigen die jüngsten Videos und Fotos in den sozialen Medien, auf denen Leichen zu sehen sind, die seit Wochen auf der Straße liegen“, erklärte ein Sprecher der US-Satellitenbildfirma Maxar Technologies.

Auf den Satellitenbildern einer Straße in Butscha von Mitte März sind mehrere Leichen mutmaßlicher Zivilisten zu sehen, die auf oder neben der Fahrbahn liegen. An dieser Stelle hatten ukrainische Beamte nach dem Rückzug der russischen Truppen Anfang April mehrere Leichen gefunden. AFP-Fotografen hatten bei einem Besuch am 02.04.2022 rund 20 Leichen in Zivilkleidung gesehen - einige davon mit gefesselten Händen.³⁰

Die New York Times (NYT) verglich die Satellitenbilder mit diversen Aufnahmen von ukrainischen Beamten und internationalen Medien und bestätigte, dass einige der Leichen sich bereits drei Wochen vor dem russischen Abzug in der gezeigten Position befunden hatten. Mindestens 11 Leichen hätten seit dem 11. März 2022 auf der Jablonska Straße gelegen, schreibt die Times. Die ersten Hinweise auf Leichen seien demnach zwischen dem 9. und 11. März 2022 aufgetaucht. Die Objekte seien bis zur Befreiung der Stadt nicht bewegt worden.³¹

Nach dem Einrücken in Butscha berichteten ukrainische Truppen von dutzenden toten Zivilisten. 20 Leichen in ziviler Kleidung zählten Journalisten der Nachrichtenagentur AFP allein auf einer Straße.³² Die Internetzeitung The Kyiv Independent veröffentlichte Bilder von Erschossenen in Zivilkleidung, deren Hände auf dem Rücken gebunden

mutmassliche-kriegsverbrechen-von-russland-kontrollierten-gebieten [zuletzt besucht am: 06.04.2022], **Anlage 13a**

³⁰ *Der Tagesspiegel*, Satellitenfotos zeigen Leichen schon vor russischem Abzug – Selenskyj will Aufklärung (05.04.2022), abrufbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/politik/graueltaten-in-butscha-satellitenfotos-zeigen-leichen-schon-vor-russischem-abzug-selenskyj-will-aufklaerung/28228008.html> [zuletzt besucht am: 06.04.2022], **Anlage 13b**

³¹ *New York Times*, Satellite images show bodies lay in Bucha for weeks, despite Russian claims (04.04.2022), abrufbar unter: <https://www.nytimes.com/2022/04/04/world/europe/bucha-ukraine-bodies.html> [zuletzt besucht am: 06.04.2022], **Anlage 13c**

³² *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, Entsetzen über Leichenfunde in der Kiewer Vorstadt Butscha (03.04.2022), abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/ukraine-krieg-entsetzen-ueber-leichenfunde-in-butscha-17930623.html> [zuletzt besucht am: 06.04.2022], **Anlage 13d**

waren.³³ Laut Bürgermeister von Butscha *Anatolij Fedoruk* sind über 300 getötete Einwohner entdeckt worden.³⁴

Nach – belastbar erscheinenden – Medienberichten kommen Angehörige der 64. Motorisierten Schützenbrigade sowie des 234. Garde-Fallschirmjägerregiments der russischen Armee als Täter in Betracht.³⁵

IV.

Angriff auf das Atomkraftwerk Saporischschja

Am 04.03.2022 wurde das Atomkraftwerk in Saporischschja, das größte europäische Atomkraftwerk, von russischen Truppen beschossen.³⁶ Das Atomkraftwerk dient allein zivilen Zwecken. Die Videoaufnahmen der Überwachungskameras des Atomkraftwerkes deuten darauf hin, dass es sich um einen gezielten Beschuss handelte.³⁷ Auf den Aufnahmen ist zu sehen, wie die russischen Truppen wiederholt mit schweren Waffen in Richtung des Reaktorgebäudes des Blocks 1, des Haupt-Verwaltungsgebäudes, des Transformators des Blocks 6 sowie der Anlage zur Trockenlagerung von Kernbrennstoff schießen. Dies deckt sich mit dem Schadensbild: Das Reaktorgebäude des Reaktorkomplexes 1 sowie die Anlage zur Trockenlagerung von Kernbrennstoff wurden beschädigt. Weiter wurden das Haupt-Verwaltungsgebäude sowie das Ausbildungszentrum der Anlage schwer in Mitleidenschaft gezogen.³⁸

³³ *The Kyiv Independent*, Hundreds of murdered civilians discovered as Russians withdraw from towns near Kyiv (03.04.2022), abrufbar unter: <https://kyivindependent.com/national/hundreds-of-murdered-civilians-discovered-as-russians-withdraw-from-towns-near-kyiv-graphic-images/> [zuletzt besucht am: 06.04.2022], **Anlage 13e**

³⁴ *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, Entsetzen über Leichenfunde in der Kiewer Vorstadt Butscha (03.04.2022), abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/ukraine-krieg-entsetzen-ueber-leichenfunde-in-butscha-17930623.html> [zuletzt besucht am: 06.04.2022], **Anlage 13d**

³⁵ *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, Welche russischen Einheiten waren in Butscha? (05.04.2022), abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/butscha-diese-russische-einheit-koennte-das-massaker-veruebt-haben-17935976.html?premium> [zuletzt besucht am: 06.04.2022], **Anlage 13f**

³⁶ Für eine Analyse des Angriffes s. *National Public Radio*, Video analysis reveals Russian attack on Ukrainian nuclear plant veered near disaster (11.03.2022), abrufbar unter: <https://www.npr.org/2022/03/11/1085427380/ukraine-nuclear-power-plant-zaporizhzhia> [zuletzt besucht am: 21.03.2022], **Anlage 34**. Die Analyse enthält auch eine beschriftete Grafik der örtlichen Gegebenheiten.

³⁷ Ein Videozuschnitt von *The Guardian*, abrufbar unter: <https://www.theguardian.com/world/2022/mar/04/ukraine-nuclear-power-plant-fire-zaporizhzhia-russian-shelling> [zuletzt besucht am: 21.03.2022] ist als **Anlage 35** beigefügt. Ein weiteres Video ist als **Anlage 36** beigefügt.

³⁸ Bilder des zerstörten Haupt-Verwaltungsgebäudes sind als **Anlage 37** beigefügt.

Die ukrainische Seite hat die Internationale Atomenergiebehörde (IAEA) über den Angriff informiert und mitgeteilt, dass die Sicherheitssysteme der Anlage durch den Angriff nicht beeinträchtigt worden seien und auch kein radioaktives Material ausgetreten sei.³⁹ International wurde der Angriff scharf verurteilt. So hat etwa die UN-Untergeneralsekretärin für politische Angelegenheiten, *Rosemary DiCarlo*, die russischen Aktivitäten als „unverantwortlich“ und als Verstoß gegen Art. 56 des Zusatzprotokolls 1 zu den Genfer Konventionen gerügt.⁴⁰ Experten sind sich einig, dass der russische Angriff eine Kernschmelze mit erheblichen Auswirkungen für Mensch und Umwelt hätte verursachen können.⁴¹

V.

Angriff auf die Kinder- und Entbindungsklinik in Mariupol

Nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) gab es seit Beginn des Konflikts 43 nachgewiesene Angriffe auf Gesundheitseinrichtungen.⁴² Besonders hervorzuheben ist der russische Luftangriff auf eine Kinder- und Entbindungsklinik in der Stadt Mariupol vom 10.03.2022.⁴³ Der russische Außenminister *Lawrow* räumte die Urheberschaft des Angriffes auf einer Pressekonferenz desselben Tages implizit ein. Er bezeichnete die Klinik allerdings als legitimes Ziel, weil sich zum Angriffszeitpunkt keine Patienten in der Klinik befunden hätten und die Klinik von „Extremisten der Azow Brigade“ übernommen worden sei.⁴⁴ Die russische Botschaft in London verbreitete über Twitter dieselbe Meldung und behauptete zudem, dass das Krankenhaus bereits seit langer Zeit außer Betrieb sei. Zudem sei

³⁹ IAEA, Update 11 – IAEA Director General Statement on Situation in Ukraine (04.03.2022), abrufbar unter: <https://www.iaea.org/newscenter/pressreleases/update-11-iaea-director-general-statement-on-situation-in-ukraine> [zuletzt besucht am: 21.03.2022], **Anlage 38**.

⁴⁰ Ein Video der Rede im UN-Sicherheitsrat (04.03.2022), abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=5HtVsKwMqrs> [zuletzt besucht am: 21.03.2022] ist als **Anlage 39** beigefügt [relevant insbesondere: 1:18 Min sowie 2:04 Min].

⁴¹ *National Public Radio*, Video analysis reveals Russian attack on Ukrainian nuclear plant veered near disaster (11.03.2022), abrufbar unter: <https://www.npr.org/2022/03/11/1085427380/ukraine-nuclear-power-plant-zaporizhzhia> [zuletzt besucht am: 21.03.2022], **Anlage 34**.

⁴² WHO, WHO Director-General's opening remarks at the WHO press conference (16.03.2022), abrufbar unter: <https://www.who.int/director-general/speeches/detail/who-director-general-s-opening-remarks-at-the-who-press-conference-16-march-2022> [zuletzt besucht am: 21.03.2022]

⁴³ *Der Spiegel*, Wofür Russlands Truppen in Den Haag angeklagt werden könnten (12.03.2022), **Anlage 23**. Ein Bild der Klinik vor und nach dem Angriff ist als **Anlage 40** beigefügt. Ein Video der Zerstörung ist als **Anlage 41** beigefügt. Bilder der Zerstörung sind als **Anlagen 42 bis 45** beigefügt.

⁴⁴ *Der Tagesspiegel*, Ein Lawrow-Auftritt der falschen Behauptungen (10.03.2022), abrufbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/politik/wir-haben-die-ukraine-nicht-attackiert-ein-lawrow-auftritt-der-falschen-behauptungen/28150580.html> [zuletzt besucht am: 21.03.2022], **Anlage 46**.

die auf Bildern festgehaltene Szenerie der Zerstörung von ukrainischer Seite inszeniert worden. Als angeblichen Beleg verwies sie auf ein Foto eines der Opfer – namentlich die Bloggerin *Evgeniy Maloletka* – und behauptete, dass diese nicht schwanger gewesen sei und ihre Rolle als Opfer lediglich gespielt habe.⁴⁵

Diese Behauptungen von russischer Seite sind widerlegbar falsch. So hat das sich vor Ort befindliche Menschenrechtsteam der UN der russischen Darstellung vehement widersprochen und bestätigt, dass das Krankenhaus zum Zeitpunkt des Angriffes Frauen und Kinder versorgte.⁴⁶ Dies steht auch im Einklang mit einem Facebook-Post des Krankenhauses, welcher am 02.02.2022 abgesetzt wurde und in welchem das Krankenhaus um Treibstoff bittet, damit es seine Arbeit fortsetzen könne.⁴⁷ Bilder vom Instagram-Profil der Bloggerin *Evgeniy Maloletka* belegen, dass diese tatsächlich schwanger war.⁴⁸ Sie lebt zudem in Mariupol. Bei dem Angriff wurden drei Zivilisten getötet, darunter ein Kind.

VI.

Angriff auf den Kiewer Fernsehturm

Am 01.03.2022 griffen russische Truppen mit Raketen den Kiewer Fernsehturm an. Bei dem Angriff wurde auch das Holocaustdenkmal Babyn Jar getroffen, welches sich in unmittelbarer Nähe des Fernsehturms befindet. Im Vorfeld des Raketenbeschusses hatte das russische Verteidigungsministerium Angriffe auf die technologische Infrastruktur in Kiew angekündigt. Infolge des Angriffs starben fünf Menschen.⁴⁹

VII.

Die Belagerung von Mariupol

Die russischen oder russisch kontrollierten Truppen begannen unmittelbar nach Beginn des Krieges mit einem umfassenden Angriff auf die süd-ost-ukrainische Stadt Mariupol. Spätestens seit dem 03. März 2022 ist die Stadt

⁴⁵ *BBC*, Twitter blocks Russian claims on hospital attack (11.03.2022), abrufbar unter: <https://www.bbc.com/news/technology-60700642> [zuletzt besucht am: 21.03.2022],

Anlage 47.

⁴⁶ *UN*, UN weisen Kritik Russlands zurück: Angriff in Mariupol galt Krankenhaus (11.03.2022), abrufbar unter: <https://unric.org/de/ukraine11032022/> [zuletzt besucht am: 21.03.2022], **Anlage 48.**

⁴⁷ **Anlage 49.**

⁴⁸ **Anlage 50.**

⁴⁹ *Der Spiegel*, Wofür Russlands Truppen in Den Haag angeklagt werden könnten (12.03.2022), **Anlage 23.** Ein Video des Angriffes von *The Sun*, abrufbar unter: https://www.youtube.com/watch?v=nNdfKk_3E0g [zuletzt besucht am: 21.03.2022] ist als **Anlage 51** beigelegt.

- unter zeitgleicher Blockade des Hafens - vollständig von russischen Truppen eingeschlossen.⁵⁰ Bis zum 16. März 2022 verschlechterte sich infolge dieser Belagerung die Versorgung mit Lebensmitteln, Wasser, Medikamenten sowie Heiz- und Kochmöglichkeiten bedeutend. Dies wurde unter anderem vom Komitee des Internationalen Roten Kreuz (IKRK) in einem Aufruf, humanitäre Hilfe zu ermöglichen, bestätigt.⁵¹

Bereits am 7. März 2022 beklagte der ukrainische Vertreter vor dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (UNSC), dass russische Truppen keine Hilfskonvois mit dringend notwendigen Gütern in die Stadt Mariupol vorließen.⁵² Diese Darstellung wurde in den folgenden Tagen von staatlichen ukrainischen Stellen wiederholt.⁵³ Insbesondere sollen auch am Montag, den 14. März 2022 noch Hilfslieferungen nach Mariupol von russischen oder russisch kontrollierten Truppen verhindert worden sein.⁵⁴ Medienberichte über die Stadt Mariupol lassen nur den Schluss zu, dass diese sich spätestens seit Mitte März 2022 in einem Zustand vollständigen Mangels an allem, inkl. Lebensmitteln, Getränken und lebensnotwendigen Medikamenten, befindet.⁵⁵

VIII.

„Humanitäre“ Korridore in Richtung Belarus und Russland

⁵⁰HRW, Ukraine: Ensure Safe Passage, Aid for Mariupol Civilians (21.03.2022), abrufbar unter:

<https://www.hrw.org/news/2022/03/21/ukraine-ensure-safe-passage-aid-mariupol-civilians> [zuletzt besucht am: 21.02.2022], **Anlage 52.**

⁵¹IKRK, Ukraine: IKRK fordert dringende Lösung für Mariupol, um Leben zu retten und eine Katastrophe zu verhindern, abrufbar unter: <https://www.icrc.org/de/document/ukraine-ikrk-fordert-dringend-loesung-fuer-mariupol> [zuletzt besucht am: 21.03.2022], **Anlage 53.**

⁵²UNSC, Alarmed by Targeted Attacks on Civilians Fleeing Violence, Massive Humanitarian Crisis in Ukraine, Speakers Briefing Security Council Reiterate Strong Calls to End Conflict, S. 3, 12 (07.03.2022), abrufbar unter: <https://www.un.org/press/en/2022/sc14823.doc.htm> [zuletzt besucht am: 21.03.2022], **Anlage 54.**

⁵³Washington Post, In embattled Mariupol, glimpses of devastation and misery emerge (15.03.2022), abrufbar unter: <https://www.washingtonpost.com/national-security/2022/03/15/ukraine-mariupol-devastation/> [zuletzt besucht am: 21.03.2022], **Anlage 55**; Reuters, Ukraine accuses Russia of blocking aid convoy to besieged Mariupol (15.03.2022), abrufbar unter: <https://www.reuters.com/world/europe/ukraine-aims-deliver-aid-mariupol-open-more-humanitarian-corridors-2022-03-15/> [zuletzt besucht am: 17.03.2022], **Anlage 56.**

⁵⁴Democracy Now, Mariupol Residents Evacuate as Russia Blocks Aid Convoy; Kyiv Declares Curfew (15.03.2022), abrufbar unter: https://www.democracynow.org/2022/3/15/headlines/mariupol_residents_evacuate_as_russia_blocks_aid_convoy_kyiv_declares_curfew [zuletzt besucht am: 21.03.2022], **Anlage 57.**

⁵⁵Washington Post, In embattled Mariupol, glimpses of devastation and misery emerge (15.03.2022), abrufbar unter: <https://www.washingtonpost.com/national-security/2022/03/15/ukraine-mariupol-devastation/> [zuletzt besucht am: 21.03.2022], **Anlage 55**

Am 07. März 2022 bot die russische Seite die Öffnung sechs „humanitärer“ Korridore an, um Zivilisten aus Kiew, Kharkiv, Mariupol und Sumy die Flucht zu ermöglichen. Vier der von Russland vorgeschlagenen Routen – auch aus der Stadt Mariupol - hätten ausschließlich in Richtung Belarus bzw. Russland führen sollen. Von ukrainischer sowie westlicher Seite wurde dieses Angebot abgelehnt.⁵⁶ Gleichwohl berichtet etwa die NYT unter Berufung auf *Pyotr Andryuschenko*, Mitarbeiter des Bürgermeisters von Mariupol, dass bereits zwischen 4.000 und 4.500 Zivilpersonen gegen ihren Willen in die russische Stadt Taganrog verbracht worden seien.⁵⁷ HRW berichtet zudem unter Bezugnahme auf das russische Verteidigungsministerium, dass ca. 60.000 Einwohner Mariupols „nach Russland evakuiert“ worden seien. HRW weist jedoch darauf hin, dass diese Informationen bisher nicht verifiziert werden konnten.⁵⁸

IX.

Gefangennahme von Zivilisten in Hostomel

Am 03. März 2022 brachten russische Einheiten den Pokrovsky Gebäudekomplex in Hostomel bei Kiew unter ihre Kontrolle. Sie zwangen 200 Einwohner dazu, ihre Wohnungen zu verlassen und die Mobiltelefone zu übergeben. Für den Fall der Zuwiderhandlung wurde teilweise mit Erschießung gedroht. Die Einwohner wurden gezwungen, im Erdgeschoss des Gebäudes auszuharren. Dabei wurde ihnen lediglich erlaubt, Essen sowie warme Kleidung aus ihren Wohnungen zu holen, teilweise auch mit anderen Einwohnern gemeinsam zu kochen. Verlassen durften sie das Erdgeschoss bzw. das Gebäude jedoch nicht. Dies galt auch für die wenigen Familien, die in ihren Wohnungen verbleiben durften. Vor dem Gebäude patrouillierten mindestens 100 russische Soldaten, teilweise quartierten sich russische Militärs auch in den Wohnungen ein. Die NYT hat prominent über diesen Fall berichtet.⁵⁹

⁵⁶ *Deutsche Welle*, Ukraine rejects humanitarian corridors that lead to Russia — as it happened (07.03.2022), abrufbar unter: <https://www.dw.com/en/ukraine-rejects-humanitarian-corridors-that-lead-to-russia-as-it-happened/a-61036513> [zuletzt besucht am: 21.03.2022], **Anlage 58**.

⁵⁷ *New York Times*, What Happened on Day 24 of Russia’s Invasion of Ukraine [letzte Aktualisierung: 21.03.2022], abrufbar unter: <https://www.nytimes.com/live/2022/03/19/world/ukraine-russia-war#a-mariupol-official-accuses-russia-of-forcibly-taking-ukrainians-across-the-border> [zuletzt besucht am: 21.03.2022], **Anlage 59**.

⁵⁸ *HRW*, Ukraine: Ensure Safe Passage, Aid for Mariupol Civilians (21.03.2022), abrufbar unter: <https://www.hrw.org/news/2022/03/21/ukraine-ensure-safe-passage-aid-mariupol-civilians> [zuletzt besucht am: 21.03.2022], **Anlage 52**.

⁵⁹ *New York Times*, Russian Soldiers Took Their City, Then Their Homes (20.03.2022), abrufbar unter: <https://www.nytimes.com/2022/03/20/world/europe/russian-soldiers-video-kyiv-invasion.html> [zuletzt besucht am: 21.03.2022], **Anlage 60**.

X.

Einsatz von Streumunition

HRW, Amnesty International, Bellingcat und DER SPIEGEL haben den Einsatz von Streumunition in einer Vielzahl von Fällen dokumentiert bzw. darüber berichtet. Hervorzuheben sind insbesondere die Angriffe in Vuhledar (Donezk) am 24.02.2022, in Okhtyrka am 25.02.2022 und in Kharkiv am 28.02.2022. Bellingcat berichtet zudem von einem weiteren Fall einer aus der Luft abgeworfenen Streubombe. Bellingcat datiert diesen Einsatz – ohne konkretes Datum – ebenfalls auf Ende Februar. Er trug sich in Satoka (Odessa) zu.

1.

Angriff auf Vuhledar (Donezk) am 24.02.2022

Am 24.02.2022 schlug eine russische Rakete des Typs 9M79 in der Nähe des Zentral-Krankenhauses in Vuhledar ein. Der Gefechtskopf der Rakete enthielt 50 Splitter-Submunitionen des Typs 9N123. Nach Angaben des russischen Herstellers enthält jede Submunition 1,45 Kilogramm Sprengstoff und zerfällt in etwa 316 gleich große Fragmente. Bei dem Angriff wurden vier Zivilisten getötet, namentlich: *Maksim Sidorenko* (34), *Antonina Sidorenko* (65), *Sergei Sivukhin* (56) und *Olga Shramko* (50). Zudem wurden zehn Zivilisten verletzt. Das Zentral-Krankenhaus in Vuhledar, ein Krankenwagen und drei zivile Fahrzeuge wurden beschädigt.⁶⁰ Waffen desselben Typs hat Russland bereits im Syrienkonflikt eingesetzt.⁶¹

2.

Angriff auf Okhtyrka am 25.02.2022

Am Morgen des 25.02.2022 wurde der Sonechko Kindergarten in Okhtyrka von einer Rakete des Typs 9M27K oder 9M27K1 getroffen. Die Rakete war mit Streumunition des Typs 9N210 oder 9N235 bestückt. Zum Zeitpunkt des Angriffes suchten Zivilisten in dem Gebäude Schutz. Drohnenaufnahmen zeigen mindestens sieben Einschlagstellen, von denen

⁶⁰ HRW, Ukraine: Russian Cluster Munition Hits Hospital (25.02.2022) abrufbar unter: <https://www.hrw.org/news/2022/02/25/ukraine-russian-cluster-munition-hits-hospital> [zuletzt besucht am: 21.03.2022], **Anlage 14**. Ein Bild des zerstörten Krankenhauses ist als **Anlage 15** beigefügt. Ein Bild der zerstörten Fahrzeuge ist als **Anlage 16** beigefügt. Ein Video von HRW über den Vorfall ist als **Anlage 17** beigefügt.

⁶¹ HRW, Syria: Cluster Munition Attack on School (22.01.2020), abrufbar unter: <https://www.hrw.org/news/2020/01/22/syria-cluster-munition-attack-school> [zuletzt besucht am: 21.03.2022], **Anlage 18**.

sich vier auf dem Dach und drei außerhalb des Gebäudes befinden.⁶² Amnesty International ordnet den Angriff den russischen Truppen zu und stützt sich dabei vor allem auf Berichte, ausweislich derer russische Einheiten zum Zeitpunkt des Abschusses am Abschussort lokalisiert waren. Ein Logistiklager 300 Meter nördlich des Kindergartens könnte das Ziel des Anschlags gewesen sein. Allerdings ist der verwendete Raketentyp ungenau und unpräzise.⁶³

3.

Angriff auf Kharkiv – 28.02.2022

Am 28.02.2022 wurden drei Wohngebiete in der Stadt Kharkiv mit Streumunition beschossen. Die Wohngebiete befinden sich in den Bezirken Moskovskiyi, Shevchenkivskiyi und im Industrialnyi-Bezirk.⁶⁴ Dabei wurden Streumunitionsraketen des Typs 9M55K Smerch aus russischer Produktion eingesetzt. Nach HRW hat die Abschussvorrichtung für diese Raketen (eine BM-30) zwölf Läufe. Die Raketen werden oft in Salven abgefeuert. Jede Rakete mit Streumunition 9M55K enthält 72 Splittermunitionen des Typs 9N235. In unmittelbarer Nähe befanden sich keine militärischen Ziele. Auch sind keine ukrainischen Militäraktivitäten in besagten Gebieten vor bzw. zum Zeitpunkt der Angriffe bekannt.⁶⁵ Weiter belegen verifizierte Bilder, dass die Raketen im Jahre 2019 produziert wurden. Russland hat bereits vor 2019 Verkäufe dieses Waffentyps an die Ukraine eingestellt.⁶⁶ Nicht zuletzt deswegen lässt sich auf eine russische Urheberschaft des

⁶² *Amnesty International*, Ukraine: Cluster munitions kill child and two other civilians taking shelter at a preschool (27.02.2022), abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2022/02/ukraine-cluster-munitions-kill-child-and-two-other-civilians-taking-shelter-at-a-preschool/> [zuletzt besucht am 21.03.2022], **Anlage 19**. Das Drohnenvideo ist als **Anlage 20** beigefügt.

⁶³ *Amnesty International*, Ukraine: Cluster munitions kill child and two other civilians taking shelter at a preschool (27.02.2022), abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2022/02/ukraine-cluster-munitions-kill-child-and-two-other-civilians-taking-shelter-at-a-preschool/> [zuletzt besucht am 21.03.2022], **Anlage 19**.

⁶⁴ Eine Karte ist als **Anlage 21** beigefügt.

⁶⁵ *HRW*, Ukraine: Streumunition auf Wohngebiete in Kharkiv abgefeuert (04.03.2022), abrufbar unter: <https://www.hrw.org/de/news/2022/03/04/ukraine-streumunition-auf-wohngebiete-kharkiv-abgefeuert> [zuletzt besucht: 21.03.2022], **Anlage 22**; *Der Spiegel*, Wofür Russlands Truppen in Den Haag angeklagt werden könnten (12.03.2022), **Anlage 23**. Ein Bild eines Ladungsteils einer 9M55K, die während eines der Angriffe auf einer Straße in Kharkiv einschlug, ist als **Anlage 24** beigefügt. Bilder von bei den Angriffen nicht explodierter Submunition des Typs 9N235 sind als **Anlagen 25 und 26** beigefügt. Das Bild eines Splittermusters in Kharkiv ist als **Anlage 27** beigefügt. Videos der Angriffe sind als **Anlage 28, 29 und 30** beigefügt.

⁶⁶ *Bellingcat*, These are the Cluster Munitions Documented by Ukrainian Civilians (11.02.2022), abrufbar unter: <https://www.bellingcat.com/news/rest-of-world/2022/03/11/these-are-the-cluster-munitions-documented-by-ukrainian-civilians/> [zuletzt besucht am: 21.03.2022], **Anlage 31**. Ein Bild ist als **Anlage 32** beigefügt.

Streumunitionseinsatzes schließen. Infolge der Angriffe wurden mindestens drei Zivilisten getötet.⁶⁷

4.

Angriff auf Satoka (Odessa) Ende Februar

Bei einem russischen Luftangriff auf Satoka (Odessa) wurden RBK-500 Bomben eingesetzt, die mit Submunition des Typs PTAB-1M beladen waren. Entsprechende Überreste wurden etwa im White House Hotel (Белый дом – Anschrift: Pioners'ka St, 3/1a, Zatoka, Odessa Oblast, 67773, Ukraine) gefunden.⁶⁸

B.

Rechtliche Würdigung

Dieser Sachverhalt begründet einen **strafprozessualen Anfangsverdacht**, d.h. zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat (§ 152 Abs. 2 SPO) hinsichtlich verschiedener beanzeigter Personen. Aufgrund der dargestellten Vorgänge unter **A.** liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass russische und russisch kontrollierte Truppen in der Ukraine Kriegsverbrechen (**I.**) sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit (**II.**) begehen bzw. begangen haben. Diese Annahme scheinen auch 38 Vertragsstaaten des Rom-Statuts zu teilen. In einem in der Geschichte des IStGH beispielelosen Vorgang⁶⁹ haben diese den Chefankläger förmlich um die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gebeten.⁷⁰

Die Taten sind einigen oder allen Angezeigten strafrechtlich zurechenbar (**III.**). Die Zuordnung der jeweiligen Tatbeiträge zu den jeweils Handelnden außerhalb des Sicherheitsrates muss im Einzelnen noch ermittelt werden. Dieser Zuordnung dient der Hinweis auf die Listen des Nachrichtendienstes

⁶⁷ *HRW*, Ukraine: Streumunition auf Wohngebiete in Kharkiv abgefeuert (04.03.2022), abrufbar unter: <https://www.hrw.org/de/news/2022/03/04/ukraine-streumunition-auf-wohngebiete-kharkiv-abgefeuert> [zuletzt besucht: 21.03.2022], **Anlage 22**.

⁶⁸ *Bellingcat*, These are the Cluster Munitions Documented by Ukrainian Civilians (11.02.2022), abrufbar unter: <https://www.bellingcat.com/news/rest-of-world/2022/03/11/these-are-the-cluster-munitions-documented-by-ukrainian-civilians/> [zuletzt besucht am: 21.03.2022], **Anlage 31**. Ein Video, welches den Vorfall dokumentiert, ist als **Anlage 33** beigelegt.

⁶⁹ *Kreß*, in: LTO, Die Welt weicht nicht vor dem Aggressor zurück (11.03.2022), abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/ukraine-krieg-voelkerrecht-egmt-igh-istgh-aggression-claus-kre-interview/> [zuletzt besucht am: 21.03.2022].

⁷⁰ *IStGH*, Statement of ICC Prosecutor, Karim A.A. Khan QC, on the Situation in Ukraine: Receipt of Referrals from 39 States Parties and the Opening of an Investigation (02.03.2022), abrufbar unter: <https://www.icc-cpi.int/Pages/item.aspx?name=2022-prosecutor-statement-referrals-ukraine> [zuletzt besucht am: 21.03.2022].

des ukrainischen Verteidigungsministeriums, die in unserer Strafanzeige nur auszugsweise wiedergegeben werden. Für die Annahme eines strafprozessualen Anfangsverdachts i.S.d. § 152 Abs. 2 StPO genügt bereits die Zugehörigkeit eines Soldaten zu einer Einheit, die im Verdacht steht, zum Zeitpunkt einer Straftat vor Ort gewesen zu sein. Dies gilt einmal mehr für den jeweiligen Kommandeur der jeweiligen Einheit.

I. Kriegsverbrechen

Aufgrund der dargestellten Vorgänge unter **A.** liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung von Kriegsverbrechen gem. §§ 8 und 11 VStGB durch die russischen und russisch kontrollierten Truppen vor.

1. Gemeinsames Kontextelement: Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt

Für alle unter **A.** dargestellten Vorgänge besteht kein Zweifel, dass sie im Rahmen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine stattgefunden haben.

Die Begehung von Kriegsverbrechen gem. §§ 8ff. VStGB setzt voraus, dass die einzelnen Tatbestandsalternativen im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt begangen werden.

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine stellt offensichtlich einen internationalen bewaffneten Konflikt dar. Auf dessen Dauer, Intensität und den Organisationsgrad der Parteien kommt es nicht an.⁷¹ Am Einsatz von Waffengewalt und der notwendigen Zurechenbarkeit dieser zu den Konfliktparteien besteht kein Zweifel. Der Konflikt besteht auch spätestens seit Beginn der Invasion in der Nacht vom 23. auf den 24. Februar 2022.

Es besteht ein „offensichtlicher Zusammenhang“ der einzelnen Vorgänge mit den stattfindenden Feindseligkeiten des internationalen Konflikts. Denn die dargestellten Vorgänge stellen Angriffshandlungen der russischen Truppen dar.⁷² Es handelt sich vorwiegend um den Beschuss von Personen und Objekten mit verschiedenen Waffensystemen, der sich als Teil der

⁷¹ *Ambos* in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2018, Vorb. § 8 VStGB, Rn. 21.

⁷² *Ambos* in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2018, Vorb. § 8 VStGB, Rn. 35.

konzentrierten und zielgerichteten Invasion der Ukraine durch russische und russisch kontrollierte Truppen darstellt.

2.

Einzelne Straftaten nach den §§ 8 und 11 VStGB

a.

Die Tötung von Zivilpersonen gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 6 Nr. 1 VStGB

Hinsichtlich der unter **A. I., III., V. – VI. und X. 1-3.** beschriebenen Vorgänge liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung von Kriegsverbrechen i.S.v. § 8 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 6 Nr. 1 VStGB in Form der Tötung von Zivilpersonen vor.

Es existieren glaubhafte, belastbare Berichte über zivile Opfer bei allen dort dargestellten Angriffen. An den Eigenschaften der Opfer als geschützte Zivilpersonen iSv § 8 Abs. 6 VStGB besteht in den dargestellten Fällen kein Grund für Zweifel.

Auch besteht die naheliegende Möglichkeit, dass diese Tötungen von russischen oder russisch kontrollierten Kämpfern jedenfalls bedingt vorsätzlich begangen wurden. Hinsichtlich der Erschießung zweier Zivilisten im Fall **A. I. 1.** kommt seitens der Handelnden ersichtlich nur eine absichtliche Tötung in Betracht. Die Opfer wurden kaltblütig erschossen. Dies gilt auch für den Sachverhalt in Fall **A. III.**

In den zahlreichen Fällen von tödlichem Beschuss durch Artillerie und aus der Luft ist es naheliegend, dass diese Tötungen jedenfalls mit Eventualvorsatz begangen wurden. Insbesondere spricht die Lage vieler Ziele in reinen Wohngebieten dafür, dass die Ausführenden und Befehlsgeber hinter den jeweiligen Angriffen bewusst die Tötung von Zivilpersonen in Kauf genommen haben. Auch die Größe der Angriffsobjekte, beispielsweise der Kinder- und Entbindungsklinik (**A. V.**) spricht ersichtlich gegen eine nur fahrlässige Begehungsweise.

b.

Vertreibung oder versuchte Vertreibung der ukrainischen Bevölkerung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 6 VStGB iVm §§ 12 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB

Des Weiteren erscheint es aufgrund der unter **A. VII. und VIII.** dargestellten Umstände möglich, dass das Kriegsverbrechen der Vertreibung der ukrainischen Bevölkerung begangen wurde bzw. dass

versucht wurde und weiterhin versucht wird, Teile der ukrainischen Bevölkerung zu vertreiben, indem sie unter Verstoß gegen allgemeine Regeln des Völkerrechts durch Zwangsmaßnahmen in das Gebiet Russlands verbracht werden sollen.

Russland hält Mariupol besetzt. Ausweislich Art. 42 (1) der Haager Landkriegsordnung (HLKO) gilt ein Gebiet grds. als besetzt, wenn es sich tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet. Nach Art. 42 (2) HLKO erstreckt sich die Besetzung nur auf die Gebiete, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann. Hieraus folgt, dass innerhalb eines Staatsterritoriums sowohl besetzte als auch unbesetzte Gebiete existieren können und die Besetzung für jeden Gebietsteil isoliert zu bestimmen ist.⁷³ Für die Frage, ob Zivilisten und mithin geschützte Personen i.S.d. Art. 4 der GC IV einer Besetzung ausgesetzt sind, gelten weniger strenge Maßstäbe als sie Art. 42 (1) HLKO statuiert. Es kommt somit nicht darauf an, dass die gegnerische Macht tatsächlich Autorität ausübt. Entscheidend ist vielmehr, dass die Zivilisten „in deren Hand gefallen“ sind. Ansonsten wären Zivilisten in einer Zwischenphase der Invasion und Etablierung eines stabilen Regimes schutzlos gestellt.⁷⁴

Unter Anlegung dieser Maßstäbe sind die Zivilisten Mariupols in die Hände der russischen Truppen gefallen. Die russischen Truppen haben die Stadt eingekesselt und blockieren den Hafen. Kein Zivilist kann die Stadt ohne die Zustimmung Russlands verlassen. Hilfslieferungen können nicht ohne die Zustimmung Russlands in die Stadt gebracht werden. Die Bevölkerung Mariupols ist folglich den alleinigen Entscheidungen Russlands vollkommen ausgeliefert.

Es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass die russischen Streitkräfte Zwangsmaßnahmen eingesetzt haben, um die Zivilbevölkerung von Mariupol nach Russland zu verbringen. Durch die Aufrechterhaltung eines Belagerungszustandes in den o.g. Fällen haben die russischen Streitkräfte bewusst, zielgerichtet und in massivem Umfang eine Verschlechterung der Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung von Mariupol herbeigeführt. Die Versorgung der Zivilbevölkerung mit Wasser und Strom wurde abgeschnitten und der Beschuss insbesondere ziviler Wohnviertel mit schweren Waffen über Tage hinweg aufrechterhalten. Die Tathandlungsalternativen des § 8 Abs. 1 Nr. 6 VStGB erfassen jede Form der Verbringung, auch solche, die im Wege der Verdrängung durch

⁷³ so auch JStGH, Prosecutor v. Mladen Naletilic, aka “Tuta” und Vinko Martinovic, aka “Štela” (31.03.2003), S. 74, Rn. 218.

⁷⁴ *Pictet*, Geneva Convention IV, 1958, Art.6, S.60; JStGH, Prosecutor v. Mladen Naletilic, aka “Tuta” und Vinko Martinovic, aka “Štela” (31.03.2003), S. 75, Rn. 221.

willensbeugende Gewalt erfolgt.⁷⁵ In diesem Kontext hat insbesondere der JStGH die Schaffung nicht aushaltbarer Lebensumstände, fortgesetzte militärische Operationen gegen bestimmte Städte, ein Leben in ständiger Angst und Unsicherheit sowie die völkerrechtswidrige Zerstörung von Wohngebäuden oder Unterkünften als ausreichende Zwangsmaßnahmen angesehen.⁷⁶

Vor diesem Hintergrund kann – falls die Einwohner Mariupols eigenständig den Weg nach Russland bestreiten oder russische „Evakuierungsangebote“ nutzen – darin auch kein freiwilliger Grenzübertritt und somit kein tatbestandsausschließendes Einverständnis gesehen werden.

Sofern es keine Grenzübertritte der Einwohner von Mariupol nach Russland gegeben hat, könnte die Verlautbarung der russischen Kräfte, Fluchtkorridore aus Mariupol würden nur in Richtung Russland geöffnet werden, eine Versuchsstrafbarkeit begründen. Denn die Verlautbarung bildet einen tatsächlichen Anhaltspunkt für den Tatentschluss, die ukrainische Bevölkerung durch die o.g. Zwangsmaßnahmen auf das eigene russische Territorium und somit in das Gebiet der Besatzungsmacht zu verbringen.

Diese, jedenfalls versuchten zwangsweisen Verbringungen, verstoßen auch gegen ein Verbot des Völkerrechts. Denn Art. 49 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten erlaubt einer Besatzungsmacht die Zwangsverschickung gerade nur unter bestimmten engen Voraussetzungen, die evident nicht vorliegen.

c.

Rechtswidrige Gefangennahme von Zivilpersonen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. Abs. 6 Nr. 1 VStGB

Aufgrund der unter **A.IX** beschriebenen Vorgänge liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass die Einwohner des Gebäudekomplexes Pokrovsky und mithin nach § 8 Abs. 6 Nr. 1 VStGB geschützte Personen (Zivilpersonen) durch die russischen Truppen rechtswidrig gefangen gehalten wurden.

⁷⁵ vgl. *Geiß/Zimmermann* in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2018, § 8 VStGB Rn. 173-175.

⁷⁶ vgl. *Geiß/Zimmermann* in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2018, § 8 VStGB, Rn.175 mit weiteren Nachweisen.

Das Tatbestandsmerkmal des rechtswidrigen Gefangenhaltens i.S.d. § 8 Abs.3 Nr.1 VStGB ist weit zu verstehen.⁷⁷ Es erfasst auch den Entzug der persönlichen Freiheit und kann nur dann gerechtfertigt werden, wenn das Verhalten der gefangen gehaltenen Person eine Konfliktpartei bedroht oder wenn die Person unter dem begründeten Verdacht einer entsprechenden Tätigkeit steht. Selbst dann darf die Gefangensetzung nur das letzte Mittel sein. Eine Gefangensetzung nur wegen der politischen Einstellung, der nationalen Zugehörigkeit oder des Geschlechts der Zivilperson oder als Kollektivstrafe kommt in keinem Fall in Betracht.⁷⁸

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe scheinen diese Voraussetzungen erfüllt. So wurde die persönliche Fortbewegungsfreiheit der Bewohner des Gebäudekomplexes Pokrovsky dadurch eingeschränkt, dass sie das Gebäude bzw. dessen Erdgeschoss nicht verlassen durften. Es ist nicht ersichtlich, dass die Einwohner eine Gefahr für die russischen Truppen darstellten oder ein diesbezüglicher Verdacht begründet wäre. Ähnliches kann auch für die Gefangennahme von Person in Butscha angenommen werden.

d.

Richten eines Angriffs gegen die Zivilbevölkerung als solche oder gegen einzelne Zivilpersonen gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 iVm Abs. 2 VStGB

Aufgrund der unter **A. I. - III.** sowie **V.** und **X.** beschriebenen Vorgänge liegen ebenfalls zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung von Kriegsverbrechen gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 VStGB vor. Es ist höchstwahrscheinlich, dass es sich dabei um militärische Angriffe iSd Norm handelt, also militärische Operationen, hier in Form offensiver Gewaltanwendung.⁷⁹ Die beschriebenen Angriffe wurden teils mit Handfeuerwaffen (z.B. **A. I. 1.**) vielfach aber unter Einsatz schweren militärischen Gerätes (namentlich: Artillerie, Raketen oder in Form von Bombardements aus der Luft) ausgeführt. Sie dürften zudem entsprechend militärisch koordiniert gewesen sein. Dabei ist es naheliegend, dass die Angriffe zielgerichtet gegen die Zivilbevölkerung oder einzelne Zivilpersonen ausgeführt wurden. Dies ergibt sich insbesondere im Fall **A. I. 2. - 4.** daraus, dass sich der Beschuss gegen reine Wohnviertel bzw. große, eindeutig zivile Gebäudeblöcke richtete.

⁷⁷ Geiß/Zimmermann in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2018, § 8 VStGB, Rn.234.

⁷⁸ Werle/Jeßberger, Völkerstrafrecht, 5. Auflage 2020, S. 601 Rn. 1328 mit weiteren Nachweisen.

⁷⁹ Werle/Jeßberger, Völkerstrafrecht, 5. Auflage 2020, S. 627, Rn. 1397.

Die unter A. X. dargestellten Berichte über den Einsatz von Streubomben, insbesondere auch in Wohngebieten, untermauern ebenfalls den Verdacht auf einen Angriff gegen die Zivilbevölkerung als solche. Denn der Einsatz von Streubomben legt einen zielgerichteten Angriff gegen die Zivilbevölkerung aufgrund der besonderen Eigenschaften dieser Waffe nahe. Streubomben können gerade aufgrund ihrer Streuwirkung nicht gezielt gegen einzelne militärische Ziele eingesetzt werden. Ihre häufig erst als Blindgänger übrigbleibenden Einzelsprengladungen stellen auch für geschultes militärisches Personal gerade eine geringere Gefahr dar als für ungeschulte Zivilpersonen. Insbesondere Kinder verwechseln die einzelnen Sprengkapseln aufgrund der üblicherweise bunten Lackierung mit weggeworfenen Getränkedosen oder Spielzeug. Die Verwendung von Streubomben in zivilen Gebieten stellt daher keine militärisch vertretbare Verwendung gegen militärische Kräfte der Gegenseite dar.

Der offensichtlich gezielte Beschuss des Theaters Mariupol (A. II.) legt ebenfalls einen zielgerichteten Angriff gegen die Zivilbevölkerung äußerst nahe. Das Theater stand als alter Prachtbau nicht in unmittelbarer Umgebung zu anderen Gebäuden und ersichtlich nicht in der Nähe militärischer Ziele. Zudem befand sich ein aus der Luft gut sichtbarer Schriftzug, der die Anwesenheit von Kindern nahelegte, auf den Pflastern vor den beiden Frontseiten des Theaters. Angesichts dessen ist vollkommen ungläubwürdig, dass dieses Gebäude zufällig und nicht zielgerichtet von russischen oder russisch kontrollierten Truppen beschossen worden sein soll. Zudem sollen nach ukrainischen Angaben bis zu 300 Menschen getötet worden sein.

Schließlich stellt die gezielte Erschießung zweier Zivilisten im Fall A. I. 1. eindeutig einen zielgerichteten Angriff gegen Zivilpersonen dar.

Aufgrund der in den o.g. Fällen geschilderten Umstände liegen in diesen Fällen auch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung der Erfolgsqualifikation des § 11 Abs. 2 VStGB vor. Diese erstreckt sich auch auf die Qualifikation der vorsätzlichen Tötung gem. § 11 Abs. 2 S. 2 VStGB, denn jedenfalls die billigende Inkaufnahme der Tötung von Zivilpersonen seitens der russischen oder russisch kontrollierten Truppen in diesen Fällen liegt äußerst nahe.

e.

Richten eines militärischen Angriffes auf zivile Objekte, insb. Krankenhäuser, Kulturstätten, Wohnstätten und Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 iVm Abs. 2 VStGB

Ausweislich der Fälle **A. I. 2. - 4., II., IV. - VI. und X. 1. - 3.** liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung von Kriegsverbrechen gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 VStGB vor.

Sie zeigen, dass ein Krankenhaus, namentlich insbesondere eine Kinder- und Entbindungsklinik in Mariupol, Wohnhäuser, ein Theater, ein Fernsehturm und ein Atomkraftwerk durch schwere Waffen getroffen wurden. All diese Objekte stellen zivile Objekte im Sinne der Norm dar.

Zivile Objekte sind - negativ definiert - solche, die keine militärischen sind. Militärische Objekte wiederum sind nach dem durchzuführenden zweistufigen Test solche, die (1.) durch ihre Beschaffenheit, ihren Standort, ihre Zweckbestimmung oder ihre Verwendung wirksam zu militärischen Handlungen beitragen und (2.) deren gänzliche oder teilweise Zerstörung, Inbesitznahme oder Neutralisierung unter den in dem betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil darstellen.⁸⁰

Die seitens Russlands beschossenen Objekte erfüllen diese beiden Kriterien nicht. Weder für die Kinder- und Entbindungsklinik in Mariupol, noch für die betroffenen Wohnhäuser, das Theater von Mariupol, den Kiewer Fernsehturm oder das Atomkraftwerk Saporischja ist in irgendeiner Weise ersichtlich, wie diese wirksam zu militärischen Handlungen beigetragen hätten und der Angriff auf sie einen eindeutigen militärischen Vorteil hätte darstellen sollen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass ein Atomkraftwerk durch seine Beschaffenheit, seinen Standort, seine Zweckbestimmung oder seine Verwendung wirksam zu militärischen Handlungen beiträgt. Jedenfalls stellt seine Inbesitznahme, Zerstörung oder Neutralisierung keinen eindeutigen militärischen Vorteil dar, denn die militärische Infrastruktur ist, anders als die zivile, häufig auf einen Ausfall der zentralen Stromversorgung eingestellt.

In allen genannten Fällen legt die augenscheinliche Verwendung von grundsätzlich steuerbaren schweren Waffensystemen nahe, dass es sich um zielgerichtete Angriffe handelte. Für den Beschuss der Wohnhäuser, der Kinder-Klinik, des Fernsehturms und des Theaters von Mariupol ergibt sich dies schon daraus, dass sie jeweils aufgrund ihrer Lage und Größe nicht als versehentlich getroffene Ziele in Betracht kommen. Auch für das Atomkraftwerk Saporischja ist insbesondere dessen isolierte Lage am Ufer

⁸⁰ *Dörmann* in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2018, 3. Aufl. 2018, § 11 VStGB Rn. 46-5. Vgl. auch mit Blick auf den entsprechenden Tatbestand des Rom-Statutes: *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. 2020, S. 639 Rn. 1416 ff.

des Dnepr, die einen Kollateraltreffer äußerst unwahrscheinlich erscheinen lässt, erwähnenswert.

Der Tatbestand des Kriegsverbrechens gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 VStGB setzt den Eintritt einer schweren Folge in Form von Verletzungen oder Tötungen nicht voraus. Aufgrund der dargestellten Umstände, bestehen aber zureichende tatsächliche Anhaltspunkte auch für das Vorliegen der Erfolgsqualifikation des § 11 Abs. 1 Nr. 2 iVm Abs. 2 S. 1 und 2 VStGB. Es erscheint möglich und aufgrund der verwendeten Waffensysteme auch naheliegend, dass die gegenständlichen Angriffe jedenfalls mit bedingtem Tötungsvorsatz geführt wurden. Mit Ausnahme der Fälle **A. II.** und **A. IV.**, hinsichtlich derer derzeit keine Todesopfer bekannt sind, wurden auch in allen genannten Fällen Menschen getötet.

f.

Angriffe bei deren Durchführung sicher erwartet wurde, dass es zu unverhältnismäßigen Verletzungen und Beschädigungen käme gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 iVm Abs. 2 VStGB

Selbst wenn die unter **A. X.** dargestellten Angriffe militärischen Zielen gegolten hätten bzw. das Mariupoler Theater (**A. II.**) ein militärisches Ziel gewesen wäre, lägen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Nr. 3 iVm Abs. 2 VStGB erfüllt wären.

Für die Verwirklichung des § 11 Abs. 1 Nr. 3 VStGB kommt es gerade nicht darauf an, dass ein ziviles Objekt anvisiert wurde. Vielmehr sind im Vorfeld eines Angriffes auf ein militärisches Ziel der zu erwartende militärische Vorteil und zu erwartende zivile Begleitschäden gegeneinander abzuwägen. Stehen letztere außer Verhältnis zum ersteren und wird der Angriff gleichwohl ausgeführt, ist der Tatbestand erfüllt. Maßgeblich ist somit auch nicht, ob es tatsächlich zivile Begleitschäden infolge des Angriffes gibt. Entscheidend ist allein die Erwartung des Täters.⁸¹

Die unter **A. X.** beschriebenen Waffeneinsätze erfüllten diese Voraussetzungen. Die Verwendung der Streumunition bzw. -bomben erfolgte in Wohngebieten bzw. gemischt genutzten Stadtgebieten. Jedem Verwender von Streumunition bzw. -bomben muss aufgrund der unter **B. I. 2. d.** beschriebenen Wirkweise klar sein, dass der Einsatz dieser Waffensysteme in den genannten Gebietstypen - auch bei der Anvisierung dortig befindlicher militärischer Ziele - stets vor allem die Zivilbevölkerung treffen und weitreichend in Mitleidenschaft ziehen wird. Zu konkreten

⁸¹ vgl. *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Auflage 2020, S. 646 Rn. 1434.

unmittelbaren militärischen Vorteilen hat Russland nach hiesigem Kenntnisstand nichts vorgetragen.

Auch hinsichtlich der unter **A II.** beschriebenen Waffeneinsätze scheinen die Voraussetzungen des 11 Abs.1 Nr.3 VStGB erfüllt. Es war allgemein bekannt, dass das Mariupoler Theater einer Vielzahl von Zivilisten als Zufluchtsort diente. Auch diesbezüglich hat Russland nach hiesigem Kenntnisstand zu konkreten unmittelbaren militärischen Vorteilen nichts ausgeführt.

Wegen der Verwirklichung der Erfolgsqualifikation in § 11 Abs. 2 VStGB in den Fällen **A. X. 1. - 3.** wird auf **B. I. 2. d.** verwiesen.

g.

Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegsführung gem. § 11 Abs. 1 Nr. 5 VStGB

Im Kontext der umfassenden und lang andauernden Belagerung Mariupols ergibt sich auch ein Anfangsverdacht des Aushungerns von Zivilpersonen als Methode der Kriegsführung gem. § 11 Abs. 1 Nr. 5 VStGB. Es erscheint gut möglich, dass russische Truppen in der Stadt Mariupol das Aushungern von Zivilpersonen als Kriegsmethode einsetzen oder dies jedenfalls versucht haben, indem sie Hilfslieferungen unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht behinderten (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 Var. 2 VStGB) und gleichzeitig die Flucht aus der Stadt durch ständigen Beschuss - auch von Fluchtkorridoren - unmöglich machten.

Die unter **A. VII.** beschriebene Belagerung Mariupols, insbesondere die Blockade von Hilfskonvois, stellt eine Behinderung von Hilfslieferungen an die Zivilbevölkerung von Mariupol dar. Das Aushungern i.S.d. Tatbestandes liegt zunächst im Hervorrufen einer Hungersnot durch Vorenthalten von Essen und Trinken. Der Tatbestand wird aber weit ausgelegt und umfasst auch das Behindern von Lieferungen mit Decken, Medikamenten, und anderen lebensnotwendigen Versorgungsgütern.⁸² Die Tathandlung muss bewusst als militärisches Mittel, also als Waffe, gebraucht werden. Es darf sich also dabei nicht um Entbehrungen des Krieges als Nebeneffekt handeln.⁸³ Es erscheint möglich, dass die Verhinderung der Hilfslieferungen nach Mariupol zusammen mit dem Beschuss von Fluchtkorridoren durch russische oder russisch kontrollierte Truppen gerade als Mittel der

⁸² *Dörmann* in Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2018, § 11 VStGB Rn. 113; Vgl. auch zum ähnlichen Tatbestand in Artikel 8 (2)(b)(xxv) Rom-Statut: *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. 2020, S. 661f., Rn. 1476.

⁸³ *Dörmann* in Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2018, § 11 VStGB Rn. 16.

Kriegsführung eingesetzt wurde. Denn zum Zeitpunkt dieser Handlungen war auch der russische Vormarsch auf Mariupol ins Stocken geraten, sodass es denkbar erscheint, dass die angreifenden Truppen das Vorenthalten notwendiger Hilfslieferungen bewusst als Kriegsmethode nutzen wollten. Dabei kann dieses Vorenthalten auch den, nach dem Tatbestand notwendigen, Verstoß gegen humanitäres Völkerrecht darstellen. Insbesondere kommt ein Verstoß gegen Artikel 23 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten in Betracht, nachdem unter bestimmten Voraussetzungen Hilfslieferungen an die Zivilbevölkerung immer zu gewähren sind. Ebenso erscheint es möglich, dass die Blockaden von Hilfskonvois gegen die Artikel 69-71 des ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I, Angenommen am 8. Juni 1977) verstoßen haben. Hilfslieferungen sind in besetzte Gebiete (Art. 69) und nicht-besetzte Gebiete (Art. 70 i.V.m. Art. 69) zu ermöglichen.

h.

Militärischer Angriff mit der sicheren Erwartung, weitreichende, langfristige und schwerwiegende Umweltschäden herbeizuführen gem. § 11 Abs. 3 VStGB

Es besteht ein Anfangsverdacht der Führung eines militärischen Angriffes bei sicherer Erwartung der Verursachung unverhältnismäßiger Umweltschäden durch den Beschuss des Atomkraftwerkes Saporischja. Wie oben geschildert (A. IV.), wurde das Atomkraftwerk beschossen und mehrfach getroffen.

Es besteht die (naheliegende) Möglichkeit, dass der Beschuss des Atomkraftwerkes mit dem Vorsatz durchgeführt wurde, die Reaktoren oder sonstige sensible Anlagen zu treffen und dass die Angreifer dabei als sicher erwarteten, dass dieser Angriff weitreichende, langfristige und schwere Umweltschäden verursachen würden, die außer Verhältnis zu dem erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil des Beschusses stünden. Die sichere Erwartung richtete sich dabei auf die unkontrollierbaren Folgen der Zerstörung der Reaktorblöcke des Atomkraftwerkes, wobei die Täter davon ausgingen, dass diese Folgen die Flora und Fauna weitreichend, langfristig und schwer schädigen würden.⁸⁴

⁸⁴ *Dörmann* in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2018, § 11 VStGB Rn. 168 f. Die erwarteten Schäden hätten auch „Jahre oder Jahrzehnte“ angedauert, wie für den vergleichbaren Art. 8 (2) (b) (iv) Rom-Statut verlangt wird, siehe *Werle/Jeffberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. 2020, S. 647 f. Rn. 1438.

Dass der Beschuss sich gegen das Atomkraftwerk und damit eine zivile Anlage richtete, steht der Verwirklichung des Tatbestandes nicht entgegen. Entgegen Ansichten aus der Literatur handelt es sich bei dem Delikt um einen neben § 11 Abs. 1 VStGB eigenständigen Straftatbestand, der die Integrität der natürlichen Umwelt über die Varianten des Abs. 1 hinaus schützt. Insbesondere ist hier nicht allein § 11 Abs. 1 Nr. 2 VStGB einschlägig.⁸⁵ Denn § 11 Abs. 1 Nr. 2 VStGB schützt ausschließlich zivile Objekte vor militärischen Angriffen. Die natürliche Umwelt stellt zwar ein ziviles Objekt iSd § 11 Abs. 1 VStGB dar. Abs. 3 pönalisiert aber darüber hinaus Angriffe, die sich nicht direkt auf die Umwelt richten, sondern bei denen schwere Folgen für die Umwelt gerade als Folge eines Angriffes auf ein anderes Objekt erwartet werden. Auch die Struktur der Tatbestände – eine überschießende Innentendenz ist bei Abs. 1 Nr. 2 gerade nicht erforderlich – sowie das Fehlen eines minder schweren Falles für Abs. 3 sprechen dafür, dass es sich um zwei unterschiedliche Delikte handelt. Entgegen einer in der Literatur vertretenen Meinung ist es daher falsch, den Tatbestand von Abs. 3 über den Wortlaut hinaus auf Angriffe auf militärische Objekte zu beschränken. Vielmehr erfasst Abs. 3 alle militärischen Angriffe gleich welchen Ziels, die in der sicheren Erwartung geführt werden, dass sie weitreichende, langfristige und schwere Umweltschäden herbeiführen werden.

An dem bewussten Beschuss der Anlage des Atomkraftwerkes Saporischja durch russische Truppen besteht kein Zweifel. Kameraaufnahmen des Angriffes zeigen den Beschuss des Kraftwerkes aus einiger Distanz, wobei aber die Mündungsfeuer der Waffensysteme, die Flugbahn der Geschosse bzw. Raketen und damit auch der Schusswinkel vom Standort der Waffensysteme zu erkennen sind. Der Vergleich des Schusswinkels mit den dokumentierten Treffern an der Anlage zeigt, dass der Beschuss gezielt in Richtung der Anlage zur Trockenlagerung von Kernbrennstoff sowie auf die Blöcke 1 und 6 gerichtet wurde. Dabei kann aufgrund der Topografie der Anlage kein Zweifel bestehen, dass der Beschuss zielgerichtet auf die Reaktorblöcke erfolgt ist. Denn es handelt sich bei den Reaktorblöcken um die höchsten Gebäude der Anlage, die auch aus der Richtung des feuernenden Waffensystems sichtbar gewesen sein müssen. Dies gilt auch trotz der Nachtzeit, zu der der Angriff erfolgte, da davon auszugehen ist, dass die Angreifer über entsprechende technische Möglichkeiten zur Identifizierung ihrer Ziele, als Standardausrüstung, verfügten.

Es ist vor diesem Hintergrund auch möglich, dass der Beschuss mit der sicheren Erwartung, durch den Angriff weitreichende, langfristige und

⁸⁵ So aber *Dörmann* in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2018, § 11 VStGB Rn. 170.

schwere Umweltschäden herbeizuführen, durchgeführt wurde. Denn es ist naheliegend, dass die angreifenden russischen Truppen, trotz der nächtlichen Uhrzeit, die Anlage als Atomkraftwerk erkannt haben. Dass schwerste atomare Folgen bei direkten Treffern auf die Reaktorblöcke oder bei Treffern, die das Sicherheitssystem des Kraftwerkes ausgeschaltet hätten, eintreten konnten haben Experten bestätigt.⁸⁶ Da die Natur der Anlage als Kernkraftwerk und die generell hohe Gefahr die von unkontrollierten Vorgängen in Atomkraftwerken ausgehen kann gemeinhin bekannt sind, ist es auch möglich, dass die russischen oder russisch kontrollierten Soldaten der dort handelnden Verbände als sicher erwarteten, weitreichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt zu verursachen.

II.

Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Die dargestellten Vorgänge bieten ebenfalls zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Verbrechen gegen die Menschlichkeit gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1, 8 sowie § 7 Abs. 1 Nr. 4 VStGB iVm §§ 22, 23 Abs. 1 StGB durch russische und russisch kontrollierte Truppen in der Ukraine begangen wurden, die einigen oder allen Angezeigten strafrechtlich zurechenbar sind.

1.

Kontextelement: Ausgedehnter und systematischer Angriff auf die Zivilbevölkerung

Die dargestellten Fälle lassen es möglich erscheinen, dass zahlreiche Einzeltaten im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die ukrainische Zivilbevölkerung begangen wurden.

Das Kontext-Element der Menschlichkeitsverbrechen gem. § 7 Abs. 1 VStGB setzt als Angriff einen Gesamtvorgang voraus, der die mehrfache Begehung von Einzeltaten des § 7 Abs. 1 Nr. 1-10 VStGB umfasst. Dieser Angriff muss sich gegen die Zivilbevölkerung richten und in ausgedehnter oder systematischer Weise erfolgen. Ausgedehnt ist ein Angriff, wenn eine große Anzahl von Opfern betroffen oder die Einzeltaten sich auf ein großes geographisches Gebiet erstrecken. Systematisch ist er, wenn die Gewaltanwendung organisiert ist und planmäßig ist eines konsequenten Handelns erfolgt.⁸⁷ Eine Zivilbevölkerung ist jede Personenmehrheit, die über ein gemeinsames Merkmal, dass sie zum Ziel des Angriffes macht,

⁸⁶ *National Public Radio* (Fn. 36).

⁸⁷ *Werle* in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2018, Vorb. § 8 VStGB Rn. 14, 23-26; *Ambos*, Internationales Strafrecht, 5. Aufl. 2018, § 7 Rn. 184.

verbunden ist, was durch das gemeinsame Bewohnen eines Gebietes erfüllt werden kann.⁸⁸ Auch der allgemeine und wahllose Angriff auf die „Bevölkerung“ kann hierzu ausreichen.⁸⁹

Es liegen zahlreiche Anhaltspunkte dafür vor, dass diese Voraussetzungen im Rahmen des russischen Angriffes auf die Ukraine verwirklicht wurden. Wie oben ausgeführt ist es seit Beginn des Angriffskrieges in der Nacht vom 23. auf den 24. Februar 2022 mit großer und zunehmender Regelmäßigkeit zum Beschuss von ausschließlich zivil bewohnten oder genutzten Bereichen ukrainischer Städte gekommen. Dabei wurden zahlreiche Menschen getötet und verletzt und zivile Gebäude, insbesondere auch reine Wohngebäude, zerstört oder massiv beschädigt. Die oben dargestellten Fälle reihen sich damit in eine lange Liste von Verhaltensweisen ein, die möglicherweise als einzelne Taten gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 – 10 VStGB zu qualifizieren sind. Sie stellen sich als ausgedehnter Angriff dar, denn räumlich ist es zu solchen Verhaltensweisen jedenfalls möglicherweise in Ivano-Frankivsk, Vinnytsia, Zhytomyr, Malyn, Bila Tserkva, Odessa, im Großraum Kiew inkl. des Vorortes Hostomel, sowie in Chernihiv, Mykolaiv, Kherson, Sumy, Mariupol, Okthyrka und Kharkiv (von Westen nach Osten) gekommen. Auch die Zahl der bisher vermuteten zivilen Todesopfer, die je nach Quelle zwischen 800 und mehreren Tausend liegt, legt einen ausgedehnten Angriff auf die Zivilbevölkerung nahe.

Zusätzlich erscheint es möglich, dass diese Angriffe als organisierte und planmäßige Angriffe auf die Zivilbevölkerung ausgeführt werden. Dafür spricht zunächst die Verwendung bestimmter Waffensysteme, die per se nicht zwischen Kombattanten und Zivilpersonen unterscheiden können und insofern seitens der Verwender bewusst ausgewählt werden, um jedenfalls auch die Zivilbevölkerung zu schädigen (Streubomben). Dazu kommen die Intensität und Dauer der Angriffe. Diese wurden in den Fällen der Großstädte Kiew und Mariupol über Tage hinweg, unter Einsatz schwersten Gerätes gegen ganze Stadtteile geführt, was ohne entsprechende Organisation und Planung nicht möglich gewesen wäre. An der Einordnung dieser Umstände als ausgedehnter und systematischer Angriff auf die Zivilbevölkerung ändert sich auch nichts dadurch, dass jedenfalls auch militärische Ziele getroffen und ukrainische Truppen beschossen wurden. Denn die dargestellten Umstände zeigen, dass innerhalb kürzester Zeit nach Beginn des Angriffskrieges auch immer mehr zivile Objekte beschossen und Zivilpersonen getötet und verletzt wurden. Das zeitgleiche Ablaufen einer militärischen Operation gegen verteidigende Kräfte kann der Annahme

Werle/Jeßberger, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. 2020, S. 446 Rn. 973 (zum Tatbestand der Menschlichkeitsverbrechen in Art. 7 Rom-Statut).

⁸⁹ *Ambos*, Internationales Strafrecht, 5. Aufl. 2018, § 7 Rn. 189 mWn.

eines ausgedehnten und systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung unter solchen Umständen nicht entgegenstehen.

Ob für die Menschlichkeitsverbrechen gem. § 7 VStGB ein Politikelement in dem Sinne nötig ist, dass der Angriff „in Ausführung oder zur Unterstützung der Politik eines Staates oder einer Organisation, die einen solchen Angriff zum Ziel hat“ stattfinden muss, ist vom BGH bisher offengelassen worden.⁹⁰

Die internationale, völkerstrafrechtliche Rechtsprechung und erhebliche Teile der Literatur lehnen diese Voraussetzung ab.⁹¹ Es ist nicht Teil des Völkergewohnheitsrechts und wird weder von den Ad-Hoc-Tribunalen für Jugoslawien und Ruanda noch vom Internationalen Strafgerichtshof verlangt.⁹² Unabhängig davon erscheint es aber ohnehin naheliegend, dass die systematischen und ausgedehnten Angriffe auf die Zivilbevölkerung auch einer von russischen Führungskräften festgelegten Politik folgen, die diese Angriffe zum Ziel hat. Das Politikelement der Menschlichkeitsverbrechen, so man es annehmen will, setzt keine öffentlich ausformulierte Politik voraus, sondern lediglich eine geplante, geleitete oder organisierte Tatbegehung.⁹³

Der ausgedehnte und anhaltende Angriff auf die Zivilbevölkerung würde ohne eine zugrundeliegende Planung, Organisation und Billigung durch höchste russische Politiker und Militärs so nicht stattfinden. Es können keine Zweifel daran bestehen, dass der russische Staat von einem hochgradig zentralisierten Regime geführt wird, dessen Staatsapparat klar hierarchisch strukturiert ist und in dem wesentliche Entscheidungen in einem bewaffneten Konflikt von höchsten Stellen mitgetroffen werden. Es ist schlechterdings kaum vorstellbar, dass ein Abweichen von vorher festgelegten Plänen für militärische Aktionen, insbesondere einer von der Größe und Tragweite der russischen Invasion in der Ukraine, möglich ist, ohne dass die militärische und politische Führung Russlands eingreifen und Korrekturen bei der Vorgehensweise anordnen würde. Auch erscheint es aufgrund der bisherigen öffentlichen Äußerungen der russischen Staatsführung äußerst wahrscheinlich, dass diese die Begehung zahlreicher Einzeltaten gegen die Zivilbevölkerung der Ukraine gerade zur Durchsetzung ihres imperialistischen Macht- und Gebietsanspruches über das ukrainische Staatsgebiet einkalkuliert.

⁹⁰ *BGH*, Urteil vom 20. Dezember 2018, 3 StR 236/17; Beschluss vom 9. Februar 2021, AK 5/21, Rn. 33.

⁹¹ vgl. *Werle* in Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2018, § 7 VStGB Rn. 27 mit weiteren Nachweisen.

⁹² *Werle* in Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2018, § 7 VStGB Rn. 32 f.

⁹³ *Werle* in Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2018, § 7 VStGB Rn. 34.

2.

Tatbestandsalternativen des § 7 VStGB

a.

Tötung und Zufügung schwerer körperlicher oder seelischer Schäden gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 VStGB

Aufgrund der oben dargestellten Handlungen in den Fällen **A.I, II, V.-VI.** und **III. 1-3** besteht ein Anfangsverdacht, dass die Menschlichkeitsverbrechen gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 8 VStGB begangen wurden. Den Berichten zufolge sind bisher mindestens 847 Zivilisten getötet worden. Die dort beschriebenen Taten reihten sich auch in den systematischen und ausgedehnten Angriff gegen die Zivilbevölkerung ein. Eine jedenfalls bedingt vorsätzliche Begehungsweise erscheint naheliegend.

b.

Vertreibung oder versuchte Vertreibung § 7 Abs. 1 Nr. 4 VStGB iVm §§ 22, 23 Abs. 1 StGB

Hinsichtlich des Verdachts auf die konkreten Tathandlungen der – jedenfalls versuchten – Vertreibung kann auf die Darstellung des Kriegsverbrechens gem. § 8 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 6 VStGB (**B.I.2.b.**) verwiesen werden. In Betracht kommt für die unter A. VII. und VIII. dargestellten Umstände auch die Begehung oder versuchte Begehung des Menschlichkeitsverbrechens der Vertreibung. Auch diese Taten, die möglicherweise mit dem Ziel der Vertreibung der Zivilbevölkerungen von Mariupol begangen wurden, stellen sich als Ausdruck des systematischen Angriffes auf die ukrainische Zivilbevölkerung dar.

III.

Strafrechtliche Zurechnung gem. § 2 VStGB iVm § 25, 26, 27 StGB sowie § 4 VStGB

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der angezeigten Personen für die dargestellten Vorgänge kann sich aus § 2 VStGB iVm §§ 25 Abs. 1 Alt. 1, Alt. 2, Abs. 2, 26, 27 StGB sowie aus § 4 VStGB ergeben.

Eine Haftung als mittelbare Täter kraft Organisationsherrschaft gem. § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB ist naheliegend. Sie ist anzunehmen, wenn eine Person innerhalb eines organisatorischen Machtapparates regelhafte Abläufe auslöst, die zur Begehung einer Straftat führen. Diese Täterschaftsform kann, wenn sie von mehreren Personen gemeinsam ausgeübt wird, auch in

der Form mittelbarer Mittäterschaft oder Mittäterschaft in mittelbarer Täterschaft bestehen.⁹⁴ Die Rechtsprechung hat die mittelbare Täterschaft kraft Organisationsherrschaft umfangreich anerkannt und fortentwickelt und dabei auch deutlich gemacht, dass auch Entscheidungsträger auf mittleren Hierarchieebenen eines Machtapparates mittelbare Täter sein können.⁹⁵ Zudem hat der Bundesgerichtshof auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit mehrerer Hintermänner, die in Gremien- oder Ausschusssituationen durch ihr Abstimmungsverhalten staats- und politiktragende (rechtswidrige) Befehle verabschiedet haben, gleich in seinem ersten Fall, bejaht.⁹⁶

Die angezeigten Personen nehmen unterschiedliche Positionen im russischen Staatsapparat ein. Die meisten der Angezeigten sind offiziell, also de facto und de jure in den Apparat eingebunden und bekleiden dort hohe politische und militärische Ämter. Andere Angezeigte gehören den mittleren Hierarchieebenen des russischen Militärs an. Zu guter Letzt betätigen sich einige der Angezeigten als Führungspersonen und Kommandanten von Söldnergruppen, die auf russischer Seite im Angriffskrieg gegen die Ukraine aktiv sind. Für alle Angezeigten muss davon ausgegangen werden, dass sie in reibungslos funktionierende staatliche Entscheidungsstrukturen eingebunden sind. Im Rahmen dieser Strukturen werden die Entscheidungen des Angezeigten Putin als Staatsoberhaupt durch die Mitglieder des nationalen Sicherheitsrates der Russischen Föderation angenommen und anschließend in der staatlichen administrativen und militärischen Hierarchie „nach unten“ weitergegeben. Dabei werden die Entscheidungen auf den nachfolgenden Ebenen weiter konkretisiert und zwischen den verschiedenen Zweigen des Staatsapparates abgestimmt. Die Angezeigten unterhalb der Ebene der Mitglieder des nationalen Sicherheitsrates nehmen dann eigenständige Entscheidungspositionen innerhalb des Machtapparates ein. Diese Positionen umfassen – bei kleiner werdendem räumlichem und funktionalem Zuständigkeitsbereich – Entscheidungsträger bis in untere Hierarchieebenen des politischen, administrativen und vor allem militärischen russischen Staatsapparates. Insbesondere kommen auch militärische Kommandeure mit Befehlsgewalt über einzelne Regionen des Kampfschauplatzes Ukraine sowie die Kommandeure einzelner beteiligter Truppenkontingente in Betracht. Auch sie verfügen über Teile des

⁹⁴ vgl. dazu *Heine/Weißer* in Schönke/Schröder/Heine/Weißer, 30. Aufl. 2019, StGB, § 25 Rn. 1, 27.

⁹⁵ st. Rspr. seit BGHSt 40, 218 in NJW 1994, 2703; siehe insbesondere das *obiter dictum* zur mittelbaren Täterschaft von Kommandeuren (dort: der DDR-Grenztruppen) in BGHSt 42, 65 in NJW 1996, 2042.

⁹⁶ vgl. BGHSt 40, 218 in NJW 1994, 2703 (Nationaler Verteidigungsrat der DDR); BGHSt 45, 270 in NJW 2000, 443 (Politbüro der DDR).

staatlichen (Militär)Apparates und können innerhalb dieses Apparates aufgrund ihrer Position regelhafte Abläufe auslösen. Das gilt auch für jene Angezeigten, die nicht de jure Teil des Staatsapparates sind. Denn sie unterstehen als Kommandanten von Söldnergruppen der faktischen Kontrolle der russischen Regierung und nehmen selbst innerhalb dieser Gruppen Entscheidungspositionen ein.

Die überwältigende Anzahl von möglichen Straftaten gegen die Zivilbevölkerung geht weit über die hier angezeigten Taten hinaus. Zahlreiche dieser Taten legen eine vollständige Indifferenz der Ausführungstätter gegenüber den Personen und Objekten nahe, die durch das humanitäre Völkerrecht geschützt sind. Insbesondere die offenbar gezielte Tötung von Zivilpersonen, die Wahlllosigkeit bei diesen Tötungen, sowie der großflächige Beschuss rein zivil genutzter Stadtviertel lassen es äußerst naheliegend erscheinen, dass diese Taten in Ausführung von Plänen und Anordnungen begangen werden, die auf höchster staatlicher Ebene erteilt und auf zahlreichen nachfolgenden Hierarchieebenen konkretisiert wurden. Dazu wurden und werden auch weiterhin die festgelegten regelhaften Abläufe des russischen Staates und seiner Militärmaschinerie genutzt, was im Ergebnis auch den höchsten Ebenen von Entscheidungsträgern im Staat – normativ betrachtet – die Kontrolle, also die Tatherrschaft, über die begangenen Taten zusichert.

In allen in Betracht kommenden Fällen von Anordnungen, die explizit oder implizit die Begehung von Straftaten zum Gegenstand haben, ist außerdem die Anstiftung (§§ 3 VStGB iVm 26 StGB) zur Begehung von Völkerstraftaten durch die angezeigten Führungspersonen denkbar. Auch höhere Hierarchieebenen können hierbei im Rahmen der sog. Kettenanstiftung haften.⁹⁷ Denn es besteht die naheliegende Möglichkeit, dass in vielen Fällen russische oder russisch kontrollierte Soldaten erst aufgrund der entsprechenden Anordnungen (s.o.) den Tatentschluss gefasst haben, Völkerstraftaten zu begehen.

Auch kommt für politische, administrative und militärische Führungspersonen eine Haftung nach der sog. Vorgesetztenverantwortlichkeit gem. § 4 VStGB in Betracht. Denn danach haften militärische und zivile Vorgesetzte wie Täter einer Tat, wenn sie die Begehung von Straftaten durch ihre Untergebenen nicht verhindern. Die Zurechnung erstreckt sich gem. § 4 Abs. 2 VStGB auch ausdrücklich auf solche Personen, die nur de facto militärische oder zivile Vorgesetztenpositionen einnehmen. Es ist davon auszugehen, dass das

⁹⁷ Heine/Weißer in: Schönke/Schröder, 30. Aufl. 2019, StGB, Vorb. §§ 25 ff. Rn. 26.

russische Militär sowie irreguläre, russisch kontrollierte Truppen, die im Rahmen der Ukraine-Invasion eingesetzt sind, über funktionierende, strenge Hierarchien und Disziplinierungsmechanismen verfügen. Daher besteht die Möglichkeit, dass in allen Fällen, in denen Verbrechen ohne explizite oder implizite Anordnung begangen werden, die jeweiligen Vorgesetzten dafür haften, dass sie die Begehung dieser Verbrechen nicht verhindert haben. Denn es ist möglich, dass in solchen Fällen Führungspersonen wissentlich nicht die erforderlichen und notwendigen Maßnahmen getroffen haben, um ihre Untergebenen von der Begehung konkreter Straftaten abzuhalten.⁹⁸

Jedenfalls kommt für die genannten Führungspersonen immer auch eine Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 14 VStGB) sowie ein Unterlassen der Meldung einer Straftat (§ 15 VStGB) in Betracht).

Für die unmittelbar im Konflikt handelnden russischen oder russisch kontrollierten Kämpfer kommt, bei unmittelbarer Beteiligung an den Angriffshandlungen in den dargestellten Fällen, zunächst eine unmittelbar täterschaftliche Haftung in Betracht (§ 25 Abs. 1 Alt. 1 StGB). Zusätzlich besteht grundsätzlich jedenfalls ein Anfangsverdacht der Beihilfe (§ 3 VStGB iVm § 27 Abs. 1 StGB) zu den o.g. Taten. Denn sowohl bei einer Beteiligung an den unmittelbaren Kampfhandlungen in der Ukraine als auch bei unterstützenden Tätigkeiten innerhalb der militärischen Operationen der russischen und russisch kontrollierten Truppen besteht die Möglichkeit, dass Kämpfer Beiträge erbracht haben, die die Begehung der oben geschilderten Taten jedenfalls gefördert haben. Dabei besteht auch die Möglichkeit, dass die Förderung solcher etwaiger Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen jedenfalls bedingt vorsätzlich stattfand.

C.

Zur verfahrensrechtlichen Lage

Die internationale Zuständigkeit der deutschen Strafjustiz ergibt sich aus § 1 Satz 1 VStGB. Die bereits angekündigten und inzwischen aufgenommenen Ermittlungen des IStGH stehen dem nicht entgegen, denn die Zuständigkeit des IStGHs besteht subsidiär gegenüber jedem Staat, „der Gerichtsbarkeit hat“.⁹⁹

Die Zuständigkeit der deutschen Strafjustiz aufgrund des Weltrechtsprinzips ist zwar ihrerseits nachrangig hinter nationalen Zuständigkeiten aufgrund

⁹⁸ Zu den Voraussetzungen: *Weigend* in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2018, § 4 VStGB Rn. 47 ff.

⁹⁹ vgl. *Ambos* in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2018, § 1 VStGB Rn. 22.

von Personalitäts- und Territorialitätsprinzip.¹⁰⁰ Jedoch kann seitens der Russischen Föderation eine Verfolgung derzeit als ausgeschlossen gelten, da die russischen Behörden nicht willens sein werden, irgendeine Verhaltensweise russischer oder russisch kontrollierter Truppen unter strafrechtlichen Gesichtspunkten zu betrachten. Die Ukraine hingegen ist in der akuten Kriegssituation aktuell nicht hinreichend in der Lage dazu.

Die Angezeigten bekleiden teilweise höchste russische Staatsämter; dies gilt für die Mitglieder des Sicherheitsrates. Gem. §§ 18 Abs. 1, 20 Abs. 2 GVG iVm Völkergewohnheitsrecht ist von einer zeitlich begrenzten, an die Amtsträgerstellung gekoppelten, Immunität (allein) von Staatsoberhäuptern und Ministern auszugehen (*ratione personae*).¹⁰¹

Eine materielle oder funktionale Immunität (*ratione materiae*) für Völkerrechtsverbrechen, die aus staatlichen Ämtern heraus begangen werden, existiert nicht: „Verbrechen gegen das Völkerrecht werden von Menschen und nicht von abstrakten Wesen begangen“.¹⁰²

Deswegen können auch höchste staatliche Amtsträger, die Völkerstraftaten in Ausübung ihrer amtlichen Funktionen befehlen, individuell strafrechtlich verantwortlich sein. Der Bundesgerichtshof hat diese Frage zwar bisher offengelassen.¹⁰³ Vieles spricht jedoch dafür, dass es aus völkerrechtlicher Sicht für niemanden funktionale Immunität für Völkerstraftaten gibt, weder vor internationalen noch vor nationalen Gerichten.¹⁰⁴ Auch der Generalbundesanwalt vertritt die Ansicht, dass es keine funktionale Immunität für Personen, die Völkerstraftaten in Ausübung ihrer hoheitlichen Funktion begehen, geben kann.¹⁰⁵

Die nur zeitlich wirkende persönliche Immunität (Immunität *ratione personae*) gem. §§ 18 Abs. 1, 20 Abs. 2 GVG ist auf Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Minister begrenzt, sodass sie für zahlreiche der hier angezeigten Personen überhaupt nicht, d.h. auch gegenwärtig nicht gilt. Für die Angezeigten, Wladimir Wladimirowitsch Putin, den Ministerpräsidenten

¹⁰⁰ Ambos in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2018, § 1 VStGB Rn. 23.

¹⁰¹ Werle/Jeßberger, Völkerstrafrecht, 5. Auflage 2020, S. 386 Rn. 812; Ambos in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2020, Vorb. § 3 StGB Rn. 106 m.w.N.

¹⁰² IMG, Urteil vom 1. Oktober 1946, in: Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg, Der Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Band 1 (1947), S. 189, 249, zitiert nach Werle/Jeßberger, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. 2020, Rn. 15.

¹⁰³ BGHSt 65, 286.

¹⁰⁴ Kreß, Anm. zu BGH Urteil v. 28.01.2021 – 3 StR 564/19, NJW 2021, 1335; vgl. auch die detaillierte Stellungnahme von Kreß in: Ambos, Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. 2022, Art. 98 Rn. 22 ff.

¹⁰⁵ Frank/Barthe, Immunitätsschutz fremdstaatlicher Funktionsträger vor nationalen Gerichten, ZStW 133 (2021), 235, 238 ff.

Michail Wladimirowitsch Mischustin und die Minister der Russischen Föderation endet diese Immunität in dem Moment, in dem sie ihr Amt verlassen. Bis dahin verjähren die von ihnen geplanten, organisierten, befohlenen und durchgeführten Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen gem. § 5 VStGB nicht.

Ein Anfangsverdacht iSd § 152 Abs. 2 StPO besteht auch gegen die derzeit von Immunität geschützten Angezeigten. Denn der Anfangsverdacht setzt nur voraus, dass es nach kriminalistischer Erfahrung möglich erscheint, dass eine verfolgbare Straftat begangen worden ist, mithin die Möglichkeit einer späteren Verurteilung besteht.¹⁰⁶ Die – wenn auch Fallzahlmäßig begrenzte – Erfahrung im Umgang mit Straftaten, die in ausländischen bewaffneten Konflikten begangen wurden, zeigt, dass eine Verfolgung solcher Taten auf längere Sicht möglich ist. So hat die deutsche Justiz insbesondere in der jüngeren Vergangenheit Verbrechen, die im ehemaligen Jugoslawien, in der Demokratischen Republik Kongo, in Syrien und im Irak stattgefunden haben, strafrechtlich verfolgt und abgeurteilt. Eine etwaig zu erwartende zeitliche Verzögerungen, die mit der notwendigerweise aufwendigen Verfolgung von Völkerstraftaten einhergehen, können allein nicht dazu führen, dass die Möglichkeit einer späteren Verurteilung verneint wird. Insofern steht auch die zeitlich beschränkte persönliche Immunität von Staatsoberhäuptern der Bejahung eines Anfangsverdachts nicht entgegen. Überdies ist zu bedenken, dass es sich bei den hier im Raum stehenden mitunter schwersten Straftaten, die unsere Rechtsordnung kennt, um Straftaten handelt, die nicht verjähren.

Fragen der Immunität stellen sich hingegen **nicht** für Beteiligte unterhalb des Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Wladimirowitsch Putin, des Ministerpräsidenten Michail Wladimirowitsch Mischustin und der beanzeigten Minister der Russischen Föderation. Hier besteht bereits jetzt kein Strafverfolgungshindernis, so dass dann, wenn ein dringender Tatverdacht einer (Völker-)straftat vorliegt, auch die weiteren Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls vorliegen dürften.

D.

Wir bitten darum, uns das **Aktenzeichen** des Verfahrens mitzuteilen.

Für etwaige Rückfragen, Anliegen und Ersuchen während des Strukturermittlungsverfahrens stehen wir unmittelbar und über unsere anwaltlichen Vertreter Rechtsanwalt Dr. Nikolaos Gazeas und Rechtsanwalt Dr. Andrej Umansky, die uns in dieser Angelegenheit vertreten, gerne zur

¹⁰⁶ *Peters* in: Münchener Kommentar zur StPO, 1. Aufl. 2016, § 152 Rn. 35 mit weiteren Nachweisen.

Verfügung. Wir möchten die Ermittlungen nach Kräften und wo es möglich ist unterstützen.

Wir sind der festen Überzeugung, dass mit der Stärke des Rechts mittel- und langfristig zu einem wieder friedlicheren Zusammenleben der Menschen, die von den völkerstrafrechtlich zu verurteilenden Verbrechen betroffen sind, beigetragen werden kann. Die hier angezeigten Völkerstraftaten verjähren nicht. Auch die nationalen Verfahren wegen der Verletzung des Völkerstrafrechts werden ihre abschreckende Wirkung entfalten.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Rechtsanwältin
Bundesministerin a.D.

Gerhard R. Baum
Rechtsanwalt
Bundesminister a.D.

Anlagen 1 bis 60